

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Fünfte öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Dienstag den 14. Juli 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 14. Juli 1914.

vormittags 9 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete außer den beurlaubten Abgeordneten Bauer, Fanzler und Troeltsch; anwesend sind ferner sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats.

Der Präsident eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter Prälat Schmitthenner spricht das Eingangsgebet.

Hierauf werden die neueingekommenen Eingaben bekanntgegeben und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, nämlich:

an Ausschuß I: eine Eingabe des Kirchengemeinderats und der Kirchengemeindevereinigung Mannheim, die Organisation der evang. Kirchengemeinde Mannheim betreffend; eine Eingabe der kirchlichen Vereinigung Mannheim, die Abänderung der §§ 66 und 67 der Kirchenverfassung und die Abänderung des § 50 der Kirchenverfassung betreffend;

an Ausschuß II: einige Drucksachen über Tabakvergiftung und Geburtenrückgang, eingereicht von Professor Kratt; eine Eingabe von einer Anzahl von Mitgliedern der Generalsynode, den Tierischen Eingaben betreffend;

an Ausschuß V: eine Zuschrift des Pfarrers Siebert in Neuenweg, den Katechismus betreffend (die beigelegten Drucke des von diesem verfaßten „Lehrbüchleins für evang. Christen“ sind unter den Abgeordneten verteilt worden); eine Eingabe der Volkskirchlichen Vereinigung Mannheim, den Religionsunterricht betreffend.

Präsident: Meine Herren! Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein und ich erteile den Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage VIII des Evang. Oberkirchenrats, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betreffend, dem Berichterstatter Köllner das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Köllner: Hochverehrte Herren! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betreffend, zu berichten.

Die Generalsynoden von 1904 und 1909 haben sich bereits mit dieser Frage beschäftigt. Die Generalsynode hat in ihrer achten Sitzung einem Beschluß des damaligen Finanzausschusses zugestimmt, es solle künftig eine Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung herbeigeführt werden, soweit die



es erlauben. Nachdem die Finanzlage der Kirche sich gebessert hat, hält die Oberkirchenbehörde den Zeitpunkt für gekommen, die Hinterbliebenenversorgung unter Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften und auf der Grundlage der von der Generalsynode von 1909 gebilligten Richtlinien durch ein einheitliches Gesetz kirchengefesselt zu regeln.

Es dürfte zur vollen Würdigung dieser Vorlage nicht zu umgehen sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellung der Hinterbliebenen der Geistlichen zu werfen. Bis zum Jahre 1904 kannte die kirchliche Gesetzgebung nur eine Hinterbliebenenversicherung. Die Geistlichen hatten als Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse, welche den Charakter einer Gegenseitigkeitsanstalt trug, gewisse Beiträge, welche sich prozentual nach dem Einkommensanschlag und nach den Gehaltsverbesserungen berechneten, zu leisten — sie betragen 2 v. H. vom Einkommen und 6 v. H. von den Verbesserungen —, wofür dann nach ihrem Tode die Witwe einen festen Wittwengehalt von 630 M erhielt; doch erhielten die Waisen noch keine besonderen Bezüge. Da diese allzu bescheidene Summe sich als völlig unzulänglich erwies, wurde im Jahre 1888 ein neuer Verband der Wittwenkasse ins Leben gerufen, der es unter namhafter Erhöhung der Beiträge der Geistlichen zur Wittwenkasse ermöglichte auch die Wittwenbezüge zu erhöhen. Das Einkaufsgeld betrug  $11\frac{1}{2}$  v. H. des Einkommensanlasses, der laufende Beitrag 3 v. H. und der Verbesserungsbeitrag 12 bis 33 v. H., je nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Wittwenkasse. Die Wittwenbezüge wurden nach dieser neuen Ordnung nun nicht mehr wie bisher auf einen bestimmten einheitlichen Betrag fest bestimmt, sondern richteten sich nach dem letzten Einkommensanschlag des Geistlichen und bildeten 25 v. H. aus diesem. Aber auch dieses Verfahren, das zudem die Geistlichen durch die Erhöhung der Beiträge nicht unwesentlich belastete, führte zu keinem auf die Dauer ausreichenden und darum befriedigenden Ergebnis, weshalb die Generalsynode von 1895 in Anerkennung der unbestreitbaren Notlage, in der sich viele Pfarrwitwen befanden, zu den Bezügen aus der Wittwenkasse einen Zuschuß aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in der Höhe von 200 M für jede Witwe nach Vorschlag der Kirchenregierung bewilligte. Da aber auch dieser Beitrag nicht ausreichte, um die besonders drückende Notlage in den Fällen zu beseitigen, wo außer der Witwe auch jüngere minderjährige Kinder vorhanden waren, führte die gleiche Generalsynode erstmals Waisengelder ein, die für Halbwaisen zunächst 160 M. für Vollwaisen 400 M für jedes Kind betragen sollten, bei Vorhandensein mehrerer Kinder in entsprechender Abstufung.

Eine grundsätzliche Änderung mußte aber die Behandlung dieser Frage erfahren, als der Staat einer neuzeitlichen Rechtsauffassung folgend im Jahre 1900 für seine Beamten die Beiträge zur Wittwenkasse abschaffte und die Zahlung von Wittven- und Waisengeldern der Staatskasse auferlegte ohne Gegenleistung seitens der Beamten, selbstverständlich unter Zustimmung der Landstände. Es war damit die Anerkennung ausgesprochen, daß der Staat pflichtmäßig auch die Versorgung der Hinterbliebenen zu übernehmen habe. Auf Grund dieser Anschauung verließ man das Verfahren der Hinterbliebenenversicherung und ging zu dem der Hinterbliebenenversorgung über. Diesem Vorgange des Staates schloß sich mit Recht auch die Kirche an, und indem die Generalsynode von 1904 sich die Grundsätze aneignete, welche den Staat bei der Versorgung der Hinterbliebenen seiner Beamten nunmehr leiteten, und die Übernahme der bisher von den Geistlichen zu erhebenden Wittwenkassenbeiträge auf die Allgemeine Kirchenkasse beschloß, gab auch die Kirche ihrerseits das bisherige Verfahren der Hinterbliebenenversicherung auf und nahm grundsätzlich das der Hinterbliebenenversorgung an. Diese Versorgung wird nun rechtlich angesehen als ein Teil und eine besondere Art der Entlohnung der Geistlichen. Durch das kirchliche Gesetz vom 17. Dezember 1904 wurde dieser Rechtsauffassung erstmals Ausdruck verliehen. Artikel 1 dieses Gesetzes lautet:



„Für die Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche, welchen das Recht auf Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung gemäß dem kirchlichen Gesetz vom 12. Januar 1895 zusteht, werden statutenmäßige Beiträge zur Geistlichen Wittwenkasse mit Wirkung von diesem Tage an bis weiteres aus der Allgemeinen Kirchenkasse bezahlt.“

Auf dieser angegebenen zunächst nur vorläufigen Grundlage hatte die kirchliche Gesetzgebung fortzuschreiten. Es galt nunmehr die gesamten gesetzlichen Bestimmungen über die Wittven- und Waisengelder nach dem Grundsatz des Rechtes auf Hinterbliebenenversorgung zu einem einheitlichen Gesetze umzugestalten, wie dies bereits auch in der Vorlage des Oberkirchenrats an die Generalsynode von 1909 über „Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evang.-prot. Landeskirche in Baden“ ausgesprochen worden ist. Mangels verfügbarer Mittel konnte diese Generalsynode einer weitgreifenden Besserstellung der Hinterbliebenen nicht näher treten. Doch wurde ein weiterer Schritt auf diesem Wege getan, indem der Zuschuß zum Wittwengeld von jährlich 200 M auf 400 M erhöht, der Bezug für Halbwaisen von 160 M auf 200 M, der von Vollwaisen von 400 M auf 500 M, bei mehreren Kindern unter entsprechender Aufbesserung der abgestuften Bezüge, festgesetzt wurde.

Solange die Geistliche Wittwenkasse immer noch fortbesteht und die satzungsmäßig an sie zu zahlenden Beiträge noch fortbezahlt werden, wenn auch, wie ich bereits sagte, nicht mehr von den Geistlichen, sondern für sie von der Allgemeinen Kirchenkasse, so erscheint, wenn auch nur formell und nur zum Schein, die Wittwenkasse als die pflichtmäßige Trägerin der Fürsorge für die Hinterbliebenen, während grundsätzlich diese Pflicht der Landeskirche bereits zuerkannt worden ist. Diese formelle Unstimmigkeit wird durch den vorliegenden Entwurf behoben, der auf der Grundlage aufgebaut ist, daß die Landeskirche als Trägerin der Hinterbliebenenversorgung anzusehen ist und aus ihren Mitteln die Versorgung zu leisten hat. Dabei wurden bei Aufstellung dieses Gesetzes die Richtlinien verwertet, welche die Generalsynode von 1909 dafür angegeben hatte. Es sind namentlich drei Wünsche, welche vom Ausschusse der letzten Generalsynode und unter Billigung der Synode selber im Hinblick auf ein zukünftiges Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung ausgesprochen wurden. Es sollte 1. bei Bemessung der Hinterbliebenenbezüge die Berücksichtigung der unterschiedlichen Akzidenzienanschlüsse in Wegfall kommen, 2. seien die Wittwenbezüge je nach dem Dienstalter und dem letzten Gehaltseinkommen der mit Hinterbliebenen versehenen Geistlichen abzustufen, 3. die Waisenbezüge seien dagegen tunlichst gleichmäßig zu bemessen. Diese Richtlinien haben in dem vorliegenden Entwurfe volle Berücksichtigung gefunden.

Gehen wir nun auf den Entwurf selber ein, so ist zunächst festzustellen, daß damit, daß die Landeskirche die Pflicht der Hinterbliebenenversorgung übernommen hat, auch gegeben ist, daß dieses Recht nur auf Geistliche anwendbar ist, die in unmittelbarem Dienste der Landeskirche stehen oder als solche den Ruhestand versehen worden sind und ihre Bezüge aus der Allgemeinen Kirchenkasse erhalten. Demnach scheiden für die Anwendung des Gesetzes aus: 1. die Geistlichen an badischen Staatsanstalten, 2. Militärgeistlichen, 3. Geistliche, die in andere Staats- oder Kirchendienste oder in Reichsdienste getreten sind, und 4. sonstige Geistliche, welche im Disziplinarweg aus dem Dienste der Landeskirche entlassen worden sind oder ihre Entlassung aus diesem Dienste freiwillig genommen haben.

Für Geistliche, die im Dienste der inneren Mission innerhalb unseres Landes stehen und zu deren Zwecke beurlaubt sind, sieht, um das vorwegzunehmen, das Gesetz in § 21 eine Sonderbestimmung vor, welche ihnen gegen eine mäßige Leistung, die etwas geringer ist als die bisher verlangte, weil die Aufbesserungsbeiträge in Wegfall kommen sollen, Anteil an der Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des letzten Dienst Einkommens im unmittelbaren Kirchendienste sichert.



Wenn nun sonst allen Geistlichen in Übereinstimmung mit dem bisherigen kirchlichen Recht auch in dem vorliegenden Entwurf ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zuerkannt ist, so liegt darin ein gewisser Vorzug gegenüber dem staatlichen Beamtengesetz, welches Beamten mit weniger als zehn Dienstjahren in der Regel und den unständigen Beamten stets den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung versagt. Dieses vom Gesetz uns Geistlichen freundlichst zugestandene Vorrecht ist in den pfarramtlichen Verhältnissen und der sozialen Stellung der Geistlichen begründet, wie es auch in der Begründung zu diesem Gesetze ausgesprochen ist, in welcher es heißt: „Da das dienstliche Interesse namentlich wegen der besonderen Schwierigkeit der Verpflegung auf dem Lande es als wünschenswert erscheinen läßt, daß auch die jüngeren Geistlichen in selbständiger Stellung verheiratet sind, so empfiehlt es sich, an dieser grundsätzlichen Besserstellung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen weiterhin festzuhalten.“

Mit der Hinterbliebenenversorgung sollen wie bisher bedacht werden:

1. die Witwe, jedoch nur solange sie sich nicht wieder verheiratet, und
2. die ehelichen unverheirateten Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze, die nunmehr in diesem Entwurf für beide Geschlechter auf das vollendete 20. Lebensjahr festgesetzt wird, während bisher die Töchter nur bis zum 18. Lebensjahr bezugsberechtigt waren. Diese Gleichstellung der Söhne und Töchter, die also als etwas Neues in diese Vorlage aufgenommen worden ist, dürfte als billig anerkannt werden und die allgemeine Zustimmung finden.

Der vorliegende Entwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen die beiden ersten (I und II) die näheren Bestimmungen über die Art und Weise sowie den Umfang der Hinterbliebenenversorgung enthalten, der dritte (III) einige bei Einführung des Gesetzes notwendige Übergangsbestimmungen bringt und der kurze vierte Abschnitt (IV) in wenigen Schlußbestimmungen die Außerkraftsetzung früherer Bestimmungen festlegt, welche durch das neue Gesetz nötig wird, der landesbischöflichen Entschliebung aber die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehält, an welchem das neue Gesetz in Wirksamkeit treten soll. Als dieser Zeitpunkt ist der Beginn der neuen Voranschlagsperiode, nämlich der 1. Januar 1915 in Aussicht genommen.

Von Wichtigkeit sind darnach vor allem die beiden ersten Abschnitte. Die Hinterbliebenenversorgung geschieht darnach in doppelter Form: a. durch den Sterbegehalt und b. durch den Versorgungsgehalt.

Abschnitt I beschäftigt sich mit dem Sterbegehalt. Die Bestimmungen über den Sterbegehalt schließen sich eng an die bisherige Übung an unter Berücksichtigung der Grundsätze, nach welchen das Beamtengesetz diese Frage regelt. Der Sterbegehalt setzt sich zusammen 1. aus dem vom Todestage an gerechneten dreimonatlichen Gehalt des verstorbenen Geistlichen unter Wegfall der Nebenbezüge, sowie 2. aus dem Anspruch auf Benützung der Pfarrwohnung bezw., wenn eine Wohnungsentschädigung bezahlt wurde, auf die Zahlung dieser Entschädigung, in der Regel ebenfalls auf drei Monate. Auf der Benützung der Pfarrwohnungen während des sogenannten Sterbequartals ruht die im dienstlichen Interesse zu fordernde Pflicht, den mit der Vernehmung des Pfarrdienstes von der Oberkirchenbehörde beauftragten Geistlichen nach Bedarf die für den persönlichen Gebrauch wie für den Pfarrdienst nötigen Räume zur Verfügung zu stellen, worauf in § 2 ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

Um einer mißverständlichen Auslegung dieser Bestimmung vorzubeugen, legt Ihr Finanzausschuß Wert darauf, es ausdrücklich auszusprechen, daß er den Absatz 3 des § 2 dahin versteht, daß eine Verpflichtung im Sinne des Gesetzes nur unter der Voraussetzung und nur solange besteht, als die Familie während des Sterbequartals im Pfarrhause wohnt. Es wurde im Ausschuß die Befürchtung ausgesprochen,



es könnte vielleicht ein Pfarrverwalter auch dann, wenn die Familie des verstorbenen Geistlichen be-  
abgezogen ist, aus dem Wortlaut dieses Paragraphen ein Recht ableiten, für sich eine eigene eingerich-  
tete Wohnung im Pfarrhause von der Familie zu erhalten. Das schien uns durch den Sinn des Gesetzes  
geschlossen, und deswegen wollte der Finanzausschuß das ausdrücklich an dieser Stelle bemerken.

§ 3 setzt den Sterbegehalt fest für die Hinterbliebenen der im Ruhestand verstorbenen Geistlichen.  
Es richtet sich dann der Sterbegehalt nach der Höhe des Ruhegehalts. § 4 sieht den Fall vor, daß  
Geistlicher stirbt, dessen Zuruhesetzung bereits verfügt ist, der sich aber noch nicht im Ruhestand befin-  
det. Der Sterbegehalt wird dann aus seinem vollen bisherigen Gehalt gebildet, denn er bezieht ihn ja  
zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung ist noch nicht eingetreten. Er hat also noch den vollen rechtlichen  
Anspruch auf seinen vollen Pfarrergehalt und es wird daraus auch der Sterbegehalt gebildet.

Aus den übrigen Bestimmungen über den Sterbegehalt, welche sich an die bisherige Übung  
anschließen, sei nur der Absatz 2 in § 5 hervorgehoben, welcher in Anlehnung an das Beamtengesetz  
den Kreis der Bezugsberechtigten in gewissen Fällen über die bisherige Grenze hinaus erweitert.  
Nämlich weder eine Witwe noch eheliche Kinder des Geistlichen vorhanden sind, so kann im Bedürfnisfall  
der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch entfernteren Verwandten gewährt werden.

Wesentliche Änderungen enthält der II. Abschnitt des Entwurfs, betreffend den *Versorgung*  
halt. Dieser besteht aus den Bezügen, welche die Witwe, und solchen, welche die hinterbliebenen Wai-  
sen erhalten haben. Für die Bemessung des Wittwengehalts ist in dem vorliegenden Entwurf in Aberein-  
stimmung mit den Wünschen der letzten Generalsynode ein wesentlich anderer Weg eingeschlagen worden.  
Bisher wurde nämlich nach § 10 Absatz 1 der Satzung der Geistlichen Wittwenkasse der Berechnung des  
Wittwengehaltes ein Einkommensanschlag des Geistlichen zugrunde gelegt, der sich zusammensetzte aus der  
Besoldung, dem Akzidenzienanschlag und einem aus diesen beiden Posten zu berechnenden achtprozentigen  
Wohnungsanschlag. Diese Berechnung mußte naturgemäß zu sehr ungleichen Ergebnissen führen, be-  
sonnentlich die Akzidenzien eine außerordentlich verschiedene Höhe haben; darum war es ein Gebot der  
Gerechtigkeit, diese Beträge bei der Berechnung der Wittwenbezüge nunmehr auszuschneiden, umsomehr, als  
bei Festsetzung der Ruhegehälter der Geistlichen nach dem Gesetze die Akzidenzien außer Betracht zu  
haben. Der Wittwengehalt soll nun nach dem neuen Gesetze aus einem Einkommensanschlag der  
Geistlichen berechnet werden, der aus dessen letzter Besoldung zuzüglich eines festen Zuschlags von 600  
Mark Ersatz für Wohnung und Nebenbezüge gebildet wird. Hiervon soll das Wittwengeld 35 v. H., nämlich  
aber 1200 Mark statt bisher 900 Mark betragen, und zwar soll dieser Mindestbetrag auch Wittven von  
niedrigen Geistlichen zukommen. Wenn dieser Prozentsatz von 35 v. H. um ein Sechstel über die im  
Beamtengesetz vorgesehene Berechnung des Versorgungsgehaltes der staatlichen Beamten mit  
hinausgeht, so soll damit ein Ausgleich gegenüber den Beamten geschaffen werden, deren Wohnung  
mit 900 Mark bzw. 1050 Mark veranschlagt wird, je nachdem sie der Abteilung C oder D des staatlichen  
Gehaltstariifs angehören. Der Höchstgehalt einer Pfarrerswitwe wird sich darnach künftig auf 2100 Mark  
und damit um 100 Mark über den bisherigen Höchstsatz von 2000 Mark hinausgehen. Dieser Höchstbetrag  
nach der Berechnung des Entwurfs künftig etwa 75—80 v. H. der Wittven zufallen. Die Bestimmungen  
über den Wittwengehalt finden sich in den §§ 10 bis 12 der Abteilung II.

Dankenswert ist auch die Versorgung, die nach dem Entwurfe den Waisen zuteil werden soll.  
Ihnen zugedachten Bezüge sollen gleichmäßig und unabhängig von dem letzten Diensteinkommen  
des verstorbenen Geistlichen bemessen werden, dagegen verschieden sein, je nachdem es sich um Halbwaisen  
oder Vollwaisen, d. h. mutterlose Waisen handelt. Zu diesen Vollwaisen werden hier erstmals auch die  
aus erster Ehe gerechnet, auch dann, wenn der Geistliche Witwe und Kinder zweiter Ehe hinterläßt.



Diese Unterscheidung von Halb- und Vollwaisengeldern befindet sich in Übereinstimmung mit § 62 des staatlichen Beamtengesetzes sowie mit der Satzung des preussischen Pfarrwitwen- und -waisenfonds. Die Halbwaisengelder betragen 300 *M* für jedes Kind statt bisher 200 *M* und stehen, verglichen mit denen im Beamtengesetz, auf mittlerer Höhe. Die Bezüge für die Vollwaisen sind entsprechend den Waisengeldern in § 62 des Beamtengesetzes abgestuft.

An den Finanzausschuß ist die Anregung ergangen, ob nicht alle Kinder, die in § 13 Absatz 2 gemeint sind — Vollwaisen, die eine abgestufte Vergütung bekommen — gleichgestellt und alle mit je 600 *M* bedacht werden könnten statt, wie es im Gesetz angegeben ist: wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist, mit 600 *M*, wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind, mit zusammen 1050 *M* — dann würde also das zweite Kind 450 *M* bekommen —, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind, jedes mit 450 *M*. Man könnte zur Begründung dieser Anregung auch anführen, daß es sich auch da, wo mehrere Kinder vorhanden sind, nur schwer oder ausnahmsweise wird durchführen lassen, daß etwa diese Kinder einen gemeinsamen Hausstand führen, der dann eine Verbilligung der Kosten für das einzelne Kind herbeiführen würde. In diesen Verhältnissen wird in der Regel jedes Kind den genannten Betrag von 600 *M* gleich nötig brauchen können, und an eine gegenseitige Hilfe bei jungen Leuten von höchstens 20 Jahren wird nicht zu denken sein. So sehr wir auch das Gewicht dieser Gründe anerkennen mußten, so mußten wir doch von einer weiteren Verfolgung dieser Anregung nach einstimmiger Überzeugung des Ausschusses Abstand nehmen, da, wie uns die Vertreter der Oberkirchenbehörde erklärten, hierzu die Mittel durchaus nicht ausreichen würden und es außerdem sehr untunlich wäre, über die Grundsätze der staatlichen Waisenversorgung noch weiter hinauszugehen.

Die §§ 14 bis 21 des Abschnitts II handeln von der Ausführung des Gesetzes in besonderen Fällen. Die §§ 14 bis 17 enthalten die Bestimmungen über die Kürzung des Versorgungsgehaltes unter gewissen Voraussetzungen. § 14 bespricht den Fall, daß zwischen dem verstorbenen Geistlichen und der hinterlassenen Witwe ein zu großer Altersunterschied bestehe. Daß in einem solchen Falle der Witwengehalt entsprechend verkürzt wird, liegt ja in der Natur der Sache. Dagegen soll nach Absatz 2 dieses Paragraphen der Betrag des Waisengeldes aus diesem Anlaß nicht gekürzt werden. Das ist eine Bestimmung, die neu in unser kirchliches Versorgungsrecht aufgenommen worden ist, allerdings auch in Anlehnung an das Beamtenrecht (§ 64 des betreffenden Gesetzes). Ebenso soll nach § 15 eine Verkürzung des Versorgungsgehaltes dann eintreten, wenn der Geistliche aus einem früheren öffentlichen Dienste einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient hat. Die Hinterbliebenen sollen nicht aus zwei Quellen einen Versorgungsgehalt schöpfen. Sonst stünden in einem solchen Falle die Hinterbliebenen eines Geistlichen besser da als die eines anderen, der sein ganzes Leben im unmittelbaren Dienste der Landeskirche zugebracht hat. Ebenso ruht der Bezug von Witwengeld nach § 16 des Gesetzes teilweise, wenn die Witwe nach dem Tode ihres Mannes irgend eine öffentliche Stellung übernimmt. Wenn sie durch diese Tätigkeit Bezüge erhält, dann ist es ja nur billig, daß ihr Witwengehalt entsprechend verkürzt wird. Dagegen ist der Sinn dieses Paragraphen der, daß die Witwe, wenn sie ihren öffentlichen Dienst wieder aufgibt, dann auch in den vollen Genuß des ihr rechtlich zustehenden Gehaltes wieder eintritt.

§ 18 legt die Ansprüche fest für die Hinterbliebenen von Geistlichen ohne Ruhegehaltsanspruch (d. h. von solchen unter 10 Dienstjahren) und von unständigen Geistlichen. Die §§ 19 und 20 sehen die Fälle vor, in denen ein Geistlicher auf dem Disziplinarwege zur Ruhe gesetzt worden oder verschollen ist. Zu § 19 sagt die Erläuterung, daß das Beamtengesetz keine Zuruhesetzung im Disziplinarwege kennt. Wenn also ein Beamter auf dem Disziplinarwege aus seinem Amt ausscheiden muß, so verliert er damit auch den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Das Disziplinarrecht für die Geistlichen steht in dieser Be-



ziehung auf einem etwas anderen Standpunkt. In diesem Disziplinalgesez gibt es auch eine Befreiung, die als Disziplinarstrafe anerkannt und angesehen wird, mit etwaiger Kürzung des Ruhegehalts bis auf zwei Drittel des gesetzlichen Betrages. Wird der Ruhegehalt voll bewilligt, so wird auch der Versorgungsehalt anzutreiben sein. Die Entscheidung darüber, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, wird aber hier nach diesem Paragraphen der landesbischöflichen Entschliezung vorbehalten.

Die letzten §§ 22 bis 24 enthalten einige kleinere Bestimmungen über die Auszahlung der Bezüge über die wir hier hinweggehen können.

Die Einführung des Gesezes erfordert nun noch einige Übergangsbestimmungen, besonders zu berücksichtigende Fälle regeln sollen; sie finden sich unter Abschnitt III. Durch § 25 wird verhütet werden, daß Hinterbliebene nach dem neuen Gesez schlechter gestellt wären, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Geistlichen unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesezes mit Tod abgegangen wären. Die Lösung dieses Mißverhältnisses wird durch diesen Paragraphen in der Weise vorgesehen, daß etwaige Aufzahlung die Bezüge nach dem neuen Gesez auf die Höhe gebracht werden, wie sie den Hinterbliebenen nach dem alten Recht vor Inkrafttreten des Gesezes zugekommen wären. Der letzte Absatz des gleichen Paragraphen trifft eine Verordnung für den Fall, daß ein Geistlicher nach seiner Zurückkehr noch eine Ehe schließt. § 26 regelt diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise Hinterbliebenen von dem Gesez erloschen gewesen wäre. Eine solche Berücksichtigung kann nur den Hinterbliebenen solcher Geistlichen gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1905 bereits Mitglieder der Witwenkasse waren und verpflichtet, einen dreiprozentigen Beitrag zur Witwenkasse, zu berechnen nach dem unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesezes bestandenen Einkommensanschlag, zu leisten.

§ 27 handelt von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats, für welche nur eine besondere Regelung zu treffen war.

Die Mitglieder der Witwenkasse ohne das Recht erweiterter Hinterbliebenenversorgung können § 28 festlegt, ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden. An ihren Bezügen wird tatsächlich nichts geändert werden, falls sie nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesezes in anderen öffentlichen Diensten stehen.

Es ist noch auf den 6. Absatz des § 28 hinzuweisen, der angefügt ist, weil Mitglieder der Witwenkasse, die sich im Staatsdienste befinden, den Wunsch geäußert haben, daß ihre Beiträge zur Witwenkasse abgeschafft oder doch ermäßigt werden möchten. Grundsätzliche Bedenken gestatten dies nicht, gegen wird den hier in Frage kommenden Personen der Ausgleich angeboten, daß ihnen, falls sie innerhalb sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesezes durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung dem Oberkirchenrat auf die Mitgliedschaft zur Geistlichen Witwenkasse mit sofortiger Wirkung verzichten, den Grundsätzen der Versicherungsanstalten drei Viertel der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zur Witwenkasse geleisteten Beiträge zurückerstattet werden, wofür sie auf alle Ansprüche an diese Witwenkasse verzichten.

§ 29 gedenkt noch in wohlwollender Weise derjenigen Witwen und Waisen, auf welche dieses Gesez keine Anwendung findet, weil es keine rückwirkende Kraft haben kann. Von den Wohltaten dieses Gesezes bleiben nach seinem Wortlaut die sogenannten Altwitwen und Altwaisen ausgeschlossen, die diejenigen Witwen und Waisen, die bei Inkrafttreten des Gesezes sich bereits in diesem Stand befinden. Um indessen auch diese nicht leer ausgehen zu lassen, soll auch ihnen, soweit der Anspruch auf Versorgung ihnen zusteht, eine Zulage gewährt werden. Diese beträgt in der Regel 200 M für jede Witwe und 100 M für jede Waise.



Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt also die Landeskirche die Hinterbliebenenversorgung rechtlich und gesetzlich. Damit tritt, wie § 30 ausspricht, die Landeskirche in die Rechte wie in die Pflichten der Geistlichen Wittvenkasse ein. Dazu ist die Aufhebung dieser Wittvenkasse erforderlich, die satzungsgemäß erst nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Wittvenkasse sowie mit Höchstlandesbischoflicher Genehmigung geschehen kann. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Wittvenkasse aber auch nach ihrer formellen Aufhebung in gesonderter Verrechnung innerhalb des gesamten Kirchenvermögens weitergeführt werden.

Die Schlußparagraphen 30 und 32 (Abschnitt IV) enthalten einige Bestimmungen rein formeller Natur.

Die finanziellen Wirkungen der Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen sind in dem Landeskirchensteuervoranschlag von 1915—1919 (Beilage VII Seite 76 und 77) eingehend dargelegt, und der erforderliche Mehrbedarf mit 45 000 M auf das Jahr der nächsten Periode ist in den Voranschlag entsprechend eingestellt.

Hochverehrte Herren! Ihr Finanzausschuß freut sich Ihnen ein Gesetz zur Annahme empfehlen zu dürfen, das bestimmt ist, die oft recht bedrückte Lage der Pfarrwitwen und -waisen zu heben und so manche im Stillen mit Geduld und mancher Selbstverleugnung getragene Not zu erleichtern. Es kann nicht jede Not beseitigt werden, auch dieses Gesetz ist dazu nicht imstande. Aber in sehr dankenswerter Weise ist hier die Hinterbliebenenversorgung wesentlich gebessert. Es sind trodene Gesetzesparagraphen, die der Bericht-erstatte zu besprechen hatte, aber hinter diesen steht deutlich erkennbar das Wohlwollen der Oberkirchen-behörde und ihr ernstliches Bemühen zu helfen, soweit die Mittel es erlauben. Mit Sorgfalt ist in einer Reihe der zuletzt besprochenen Bestimmungen auf alle etwa vorkommenden Ausnahmefälle Bedacht genom-men und angestrebt worden, die Wohltaten des Gesetzes innerhalb des Reiches der Hinterbliebenen der Geistlichen möglichst allen zugute kommen zu lassen und, wo das Gesetz eine unmittelbare Anwendung nicht zuläßt, durch eine Zulage die bisherigen Bezüge aufzubessern. Wir dürfen im Namen des ganzen Pfarr-standes, besonders auch derer, denen das Gesetz zunächst Hilfe bringen will, der Wittven und Waisen, der Oberkirchenbehörde für dieses Gesetz den wärmsten Dank aussprechen, sowie für die fortgesetzte Fürsorge, die, wie der geschichtliche Überblick zu Anfang des Berichtes gezeigt hat, die Behörde dem Notstande unter den Pfarrwitwen und -waisen stets zugewendet hat.

Der Finanzausschuß stellt deswegen folgenden Antrag:

„Hohe Synode wolle den kirchlichen Gesetzentwurf, die Hinterbliebenen-versorgung der evang.-prot. Geistlichen betreffend, unverändert annehmen.“  
(Beifall.)

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen so sorgfältigen und schönen Bericht und eröffne nunmehr die allgemeine Besprechung. — Herr Weymann.

Abgeordneter Weymann: Hochverehrte Herren! Hinterbliebenenversorgung nennt sich der Gesetz-entwurf, der uns heute zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt. Wenn wir dieses Gesetz recht ver- stehen und würdigen wollen, so müssen wir es mit zwei anderen Gesetzen zusammenhalten, welche voran- gegangen sind, nämlich mit dem Gesetz vom Jahre 1909, betreffend die Aufbesserung der Gehaltsbezüge der aktiven Geistlichen, und mit dem Gesetz vom Jahre 1899, betreffend die Regelung der Ruhegehaltsverhält- nisse. Diesen beiden vorangegangenen bedeutsamen und wichtigen Gesetzen reiht sich ebenbürtig und ab- schließend der heute vorliegende Gesetzentwurf an. Es war der Wunsch und der Vorschlag der letzten Gene- ralsynode, daß die Hinterbliebenenversorgung ebenso neu durch ein einheitliches Gesetz nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen geregelt werde. Unter der Gunst der finanziellen Verhältnisse ist



das Gesetz zustande gekommen. Wir erblicken in diesem Gesetz gleichsam den Schlüsselstein eines Baues, dem seit Jahren und Jahrzehnten gebaut worden ist. Wir erkennen in ihm die Frucht neuzeitlicher Anschauungen und Rechtsansprüche. Er stellt sich uns dar als ein Werk, das in den Kreisen unserer badischen Geistlichkeit, insbesondere der Hinterbliebenen mit großer Befriedigung und mit lebhaftem Dank wieder genommen werden. Die Wohltaten dieses Gesetzes werden geeignet sein, manchem in der bittersten Hilfe zu bringen, sie werden geeignet sein, manche Sorge zu bannen, manche Träne zu trocknen und ein trübendes Blick in die Zukunft zu erhellen. Die Wittven und Waisen werden dem heutigen Tag und der heutigen Beschlussfassung ein dankbares Gedenken bewahren.

Es ist seit der letzten Generalsynode die Frage der Hinterbliebenenversorgung nicht verstummt. Es ist Jahr um Jahr in unsern kirchlichen Blättern zur Verhandlung gestellt worden, sie ist namentlich zu Beginn dieses Jahres in dem Blatte unseres badischen Pfarrvereins erneut besprochen worden, wir haben unsere Amtsbrüder bei dieser Besprechung die sichere Hoffnung und Erwartung ausgesprochen, in der Sache doch etwas geschehen möge, und unsere Amtsbrüder im Lande draußen haben sich nicht getäuscht. Ich möchte daher diesen Anlaß gleichfalls benutzen, um dem Evangelischen Oberkirchenrat im Namen des badischen Pfarrvereins, den zu vertreten ich die Ehre habe, den aufrichtigen Dank auszusprechen für die warme Fürsorge und für das große Wohlwollen, das er in diesem Gesetz den Hinterbliebenen angedeihen lassen. Insbesondere möchte ich meinen Dank auch an diejenigen Mitglieder der Kirchenbehörde richten, die sich der mühsamen Arbeit unterzogen und alle die schwierigen Einzelbestimmungen in so sorgfältiger und durchsichtiger Weise zusammengestellt haben. Es war gewiß keine geringe Mühe, bis die 32 Paragraphen zusammengeschweißt waren zu einem einheitlichen und abgerundeten Ganzen. Auf Einzelheiten zugehen hat ja keinen Zweck, nachdem mein Amtsbruder in seiner einleitenden Besprechung alle die Punkte besonders hervorgehoben hat, die in Zukunft nun Rechtsgeltung bekommen sollen. Das Gesetz wird lange hinaus segensreich wirken, und ich glaube, daß wir alle einmütig mit freudigem Herzen ihm zustimmen sollen. (Beifall.)

**Präsident:** Meine Herren! Wir kommen jetzt zur Beratung der einzelnen Paragraphen. Ich rufe die Paragraphen auf und das ist zugleich an Sie die Aufforderung sich zum Wort zu melden. Sie Anlaß haben sich zu melden.

Folgt Einzelaufzählung der Paragraphen. Die §§ 1 bis 15 werden ohne Besprechung einstimmig angenommen; zu § 16 bemerkt Abgeordneter Dr. Kampp folgendes.

**Abgeordneter Dr. Kampp:** Meine Herren! Ich möchte den Antrag stellen, daß der § 16 geändert wird. Dieser bestimmt, daß der Versorgungsgehalt einer Witwe, die eine Anstellung in einem öffentlichen Dienst erhält, entsprechend zu kürzen ist. Der 1000 M übersteigende Betrag des Gehaltes aus dieser Anstellung ist zur Hälfte auf das Wittwengeld anzurechnen. Erhält also eine Witwe aus ihrer Anstellung 1600 M Gehalt und hat sie einen Anspruch auf Versorgungsgehalt in Höhe von 1500 M, so werden 300 M am Wittwengeld in Abzug gebracht. Sie erhält also nur 1200 M Wittwengeld. Ich erachte dies für eine Beschränkung nicht für billig. In der Regel wird ja eine Pfarrerswitwe nur dann noch einen Beruf ausüben und sich ein weiteres Einkommen zu verschaffen suchen, wenn ihre Verhältnisse sie dazu nötigen. In einem öffentlichen Dienst angestellte Witwe befindet sich auch im Nachteil gegenüber derjenigen, die in einem Privatdienst eine Verwendung findet oder die einen sonstigen Beruf ausübt. Dieser Nachteil wird durch nichts abgezogen.

Ich bin auch der Ansicht, daß es nach der ganzen Rechtslage nicht gerechtfertigt ist, den Versorgungsgehalt der Witwe auf den Wittwengeld in diesem Fall einer Abänderung zu unterwerfen. An sich hat die Witwe



mal die Witwe den Anspruch auf den Wittvengelt nach Maßgabe des Gehaltes ihres Mannes, und aus ihrer Anstellung heraus hat sie den Anspruch auf ihren Gehalt nach Maßgabe ihrer Arbeitsleistung. Der § 61 des badischen Beamtengesetzes enthält zwar die gleiche Bestimmung. Ich bin aber der Ansicht, daß kein innerer Grund vorliegt diese Bestimmung in vorliegendem Falle aufzunehmen, und zwar deshalb, weil auch dort die Bestimmung in gleicher Weise unbillig wirkt, wie sie hier unbillig wirken würde. Dieser Bestimmung liegen rein fiskalische Gesichtspunkte zu Grunde. Die finanzielle Wirkung wird für unsere Kirchenkasse ganz unbedeutend sein. Dagegen wird eine Witwe, die eben einmal diese Bestimmung treffen wird, diese als unbillig empfinden müssen. Ich stelle deshalb den Antrag, daß dieser Paragraph gestrichen wird.

Geh. Oberkirchenrat G a n z: Ich möchte Sie, hochwürdigste, hochgeehrte Herren, darauf hinweisen, daß wir hier eine Bestimmung aufgenommen haben, die von uns garnicht neu erdacht ist, sondern die sich bereits im badischen Beamtengesetz und in anderen Beamtengesetzen, auch kirchlichen Gesetzen, befindet. Die vorgeschlagene Bestimmung ist auch sachlich durchaus berechtigt. Die Bezüge der Witwe, auf die der Herr Abgeordnete hingewiesen hat, sind nicht so geringfügig, daß in der Anwendung der Bestimmung eine besondere Beschränkung gefunden werden könnte. Soviel ich den Herrn Abgeordneten verstanden habe, hat er folgenden Fall angenommen. Es handelt sich um eine Witwe, die 1500 *M* Versorgungsgehalt bezieht und außerdem 1600 *M* aus einem öffentlichen Dienst erhält. In diesem Fall bleiben mindestens 1000 *M* ungekürzt. Die Kürzung soll sich ja nur auf die Hälfte des über 1000 *M* hinausgehenden Betrages von 1600 — 1000 = 600 *M*, also auf 300 *M* beziehen können. Der Versorgungsgehalt, den wir der Witwe zu gewähren hätten, ergäbe also den Betrag von 1500 *M* weniger 300 *M* = 1200 *M*. Zu diesen 1200 *M* an gekürztem Versorgungsgehalt käme dann noch der Bezug aus dem öffentlichen Dienst im Betrag von 1600 *M* hinzu. Die betreffende Witwe hätte demnach einen Gesamtbezug von 2800 *M*. Dies wäre nicht nur an und für sich ein sehr hoher Betrag, sondern er würde auch den höchstmöglichen Wittvengelt, der nach unseren Bestimmungen bei der bestehenden Pfarrgehaltsordnung gewährt werden kann, um den Betrag von 700 *M* übersteigen. In der Kürzung von 300 *M* kann demnach eine besondere Beeinträchtigung der Bezüge keineswegs gefunden werden. Es wäre ja möglich, daß in dem einen oder dem andern Fall eine Witwe darauf angewiesen wäre, wegen ihrer besonderen Verhältnisse auf eine höchstmögliche Erhöhung ihrer Bezüge auszugehen. Wenn nun wirklich in einem solchen Falle durch die Anwendung der Beschränkung, die, wie das vorliegende Beispiel zeigt, ja nur verhältnismäßig gering sein kann, die Witwe einer besonderen Unterstützung bedürftig sein sollte, so wäre ja durch die verfügbaren Mittel der Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben hier unterstützend und helfend einzutreten. Aber deswegen die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, zu ändern, dazu scheint der Kirchenbehörde eine Veranlassung nicht vorzuliegen.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kampp unterstützt? (Zustimmung.) Dann eröffne ich die Besprechung hierüber. Herr Dr. Kaiser.

Abgeordneter Dr. K a i s e r: Ich glaube kaum, daß das Beamtengesetz, ganz abgesehen davon, ob es sich in diesem Fall um eine glückliche Bestimmung handelt, hier in Betracht zu kommen hat, da dort der Staat auch derjenige ist, der den andern Gehalt bezahlt, also beide Gehälter aus ein und derselben Kasse bezahlt werden, während das hier nicht der Fall ist. (Sehr richtig!) In einem Falle zahlt die Kirche, im andern Falle der Staat. Das sind zwei Klassen. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß, wenn eine Witwe in Privatdiensten steht und dort sogar noch mehr verdient, dieser Verdienst vollständig außer Betracht bleibt. Es ist aber eine übergroße Ungerechtigkeit, wenn eine Witwe in Privatdiensten den vollen Gehalt unverkürzt für ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen kann, während sie, sobald sie im Staatsdienst



eine 1000 *M* übersteigende Vergütung bezieht, einen Abzug zu gewärtigen hat. Schon aus diesem Grunde sind diese beiden Sachen, das Beamtengesetz und diese hier in Frage stehende Bestimmung, nicht zu vergleichen. Es entspricht nur den Forderungen der Gerechtigkeit, glaube ich, wenn man diese Verkürzung seitigt. Auf das Wohlwollen der vorgesetzten Behörde immer zu verweisen, ist wohl nicht besonders gängig, sondern meines Erachtens muß die Sache gesetzlich geregelt werden. Man kann nicht immer behaupten, daß eine Vergünstigung unter Umständen im Falle einer wirklichen Beschränkung durch die Kürzung gewährt werden kann. Ich unterstütze daher den Antrag Kampp in allen Punkten.

Geh. Oberkirchenrat G a n z: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich darauf hinzuweisen, daß die Fälle, in denen etwa eine Witwe in private Dienste kommen und so einen erheblichen Betrag beziehen könnte, wohl äußerst selten oder kaum vorkommen dürften. Mir ist ein derartiger Fall überhaupt nicht bekannt.

Was weiter die Bemerkung anbelangt, daß man bei Schaffung des Paragraphen des Beamtengesetzes nur die Fälle im Auge gehabt habe, in denen eine Witwe, die einen Versorgungsgehalt bezieht, gleichzeitig im staatlichen Dienste eine Anstellung finden könnte, so dürfte das doch wohl nicht zutreffend sein, denn der Begriff „öffentlicher Dienst“ geht weiter als der Begriff „staatlicher Dienst“. Vielmehr ist anzunehmen, daß der staatliche Gesetzgeber bei dieser Bestimmung auch Fälle im Auge gehabt hat, in denen sonstwo im öffentlichen Dienst, z. B. im Dienste der Gemeinde, die Verwendung einer Witwe stattgefunden hat. Wir müssen also nach wie vor auf dem Standpunkt, den ich vorhin namens der Kirchenbehörde gemacht habe, beharren.

Abgeordneter v o n H o l l a n d e r: Meine Herren! Die Sache hat, glaube ich, eine große Bedeutung nicht. Die Fälle werden einmal nicht sehr häufig sein, und die Beträge, die in Betracht kommen, sind auch nicht groß. Dennoch spricht für mich folgende Erwägung dafür, daß der gestellte Antrag abgelehnt werden muß: wir beziehen ja gerade für die Befoldung von Pfarrern eine ziemlich erhebliche Staatsdotations, und die politischen Parteien, die die Gewährung dieser Staatsdotations zum Teil ablehnen, werden sehr sorgfältig darauf achten, wie wir mit den Mitteln umgehen, die uns gewährt werden. Ich glaube, es liegt nun kein Grund und keine Veranlassung vor, in dieser Beziehung über die Bestimmungen des staatlichen Beamtengesetzes hinauszugehen; wenn die staatliche Beamtengesetzgebung die Bestimmungen enthält, sollten wir sie auch in unser Hinterbliebenenversorgungsgesetz aufnehmen. Das ist mir bestimmt gegen den Antrag Kampp zu stimmen.

Abgeordneter L u d w i g: Ich möchte nur eines hinzufügen, verehrte Herren! Die Oberkirchenräte sind, wie die Vorlage beweist, in einigen Fällen über die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes hinausgegangen. Warum soll sie nicht jetzt auch hier darüber hinausgehen, wo es sich doch nur um kleine Beträge handelt! Wenn wir wirklich Verbesserungen für unsere Witwen einführen können, müssen wir es tun. Ich glaube, es wird niemand vom Landtag und niemand von der Staatsverwaltung den Kopf darüber stecken darauf legen und sagen: da habt ihr zuviel getan und eure Befugnisse überschritten. Ich bitte die Herren, dieser kleinen, kleinen Verbesserung zuzustimmen, die diesem Gesetz, das ja ausgezeichnet ist, noch hinzugefügt werden kann.

Präsident: Wenn sich niemand mehr zum Wort meldet, schließe ich die Besprechung.

Abgeordneter R ö l l n e r: Der Finanzausschuß hält seinen Antrag auf Annahme dieses Gesetzes in allen Punkten aufrecht.



Präsident: Ich darf vielleicht beifügen, daß es recht hübsch gewesen wäre, wenn der Antrag schon dem Finanzausschuß zugekommen wäre. Es macht sich überhaupt immer gut, wenn die Anträge nicht erst in der Vollsitzung auftauchen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Ich möchte bitten das zu beherzigen, was der Herr Abgeordnete von Hollander Ihnen gesagt hat.

Der Antrag Kampf wird in der nun folgenden Abstimmung von der Mehrheit abgelehnt.

Weiter werden die §§ 17 bis 24 aufgerufen und ohne Besprechung angenommen. Zu den Übergangsbestimmungen Abschnitt III, §§ 25—30 bemerkt der Abgeordnete Frey folgendes.

Abgeordneter Frey: Ich möchte hier eine Anfrage stellen. In den Erläuterungen zu § 28 Absatz 2 lese ich, daß für die hier in Betracht kommenden Mitglieder der Geistlichen Wittwenkasse das Recht auf Änderungen ihres Einkommensanschlages künftig nur noch dann gegeben ist, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt bereits in anderen öffentlichen Diensten stehen. Ich lese das daraus, weil es heißt, daß das Recht auf Änderungen eines Einkommensanschlages und damit auch der Höhe der Bezüge nur in diesem Fall gegeben sei, daß eine Pflicht auf Änderung für diejenigen, die diese Bedingung erfüllen, nämlich daß sie derzeit im öffentlichen Dienst stehen, nicht vorliege, sodas also eine Festlegung des Dienst Einkommens und damit auch eine Festlegung der Ansprüche möglich ist.

Geh. Oberkirchenrat Ganz: Auf die Anfrage habe ich zu erwidern, daß die Schlüsse, die aus der vorgeschlagenen Bestimmung gezogen werden, nicht zutreffend sind. Die vorliegende Bestimmung will einfach besagen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen eintreten sollen von der bisherigen allgemeinen Vorschrift, wonach eine Änderung in der Einkommensveranschlagung stattzufinden hat je nach dem Wechsel in den Einkommens- und Dienstverhältnissen eines Mitglieds, das außerhalb der Landeskirche oder wenigstens des landeskirchlichen Dienstes sich befindet. Wenn jemand in den Dienst einer anderen Landeskirche tritt und Mitglied der Geistlichen Wittwenkasse bei uns bleiben will, ist er bisher verpflichtet aus dem Einkommen, das er dort hat, Beiträge zu bezahlen, also entweder erhöhte oder verminderte Beiträge. Auf Fälle dieser Art, in denen es sich um Persönlichkeiten handelt, die in einen anderen öffentlichen Kirchendienst oder einen anderen öffentlichen oder in den staatlichen Dienst eintreten, soll sich die vorgeschlagene Änderung in keiner Weise beziehen. Es ist also der Geistliche, der sich im Staatsdienst oder einem anderen Kirchendienst befindet, verpflichtet, entsprechend der bisherigen Bestimmung, die an sich erhalten bleiben soll, aus der Höhe seines Einkommens Beiträge — erhöhte oder verminderte, je nach der Veränderung dieses — auch weiterhin zu zahlen. Auf Fälle dieser Art bezieht sich das Neue in der Bestimmung nicht. Die Änderung daran hat nur Fälle im Auge, in denen jemand aus unserem kirchlichen Dienst austritt, ohne sofort in einen öffentlichen Dienst überzutreten, oder in einen anderen öffentlichen Dienst übergetreten, aber inzwischen aus diesem wieder ausgeschieden ist. In beiden Fällen soll eine Änderung der Einkommensveranschlagung künftighin nicht mehr stattfinden, hier soll also der Einkommensanschlag festgelegt bleiben. Dagegen soll die neue Bestimmung, wie schon erwähnt, keine Anwendung finden auf Fälle wie die der Geistlichen im Staatsdienst; diese müssen von etwaigen Veränderungen ihres Einkommens, wenn sie eine Erhöhung ihrer Bezüge bekommen, nach wie vor erhöhte aufende Beiträge und auch Aufbesserungsbeitrag, wenn sie eine Minderung dieser — abgesehen von der Besehung in den Ruhestand bei Mitgliedern neuen Verbands — erfahren, ermäßigte laufende Beiträge bezahlen. Die Frage der Festlegung dieser Beiträge ist eingehend von uns erwogen worden, wir konnten uns aber nicht dazu entschließen den bezüglichen Anträgen, die gestellt worden sind, stattzugeben. Um aber das möglichste Entgegenkommen zu zeigen, haben wir gerade in dem letzten Absatz — 6 — des § 28



eine Bestimmung dahin vorgeschlagen, daß Mitglieder der Wittwenkasse, die nicht verpflichtet sind der Kasse weiter anzugehören, das Recht haben unter Umständen auszutreten, und daß sie in diesem Fall abweichend von den bisherigen Bestimmungen der Satzung Anspruch darauf haben eine Abfindung zu bekommen, vorausgesetzt daß sie den Austritt innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes erklären. Die Abfindungssumme ist sehr hoch; sie beträgt drei Viertel der Beiträge, welche die Aus tretenden seit ihrer Zugehörigkeit zur Wittwenkasse selbst geleistet haben. Das ist unseres Erachtens ein sehr weitgehendes Anerken nungsnennungsrecht. Weiter nach der Richtung hin zu gehen, den Herren, die in der Anstalt bleiben, die Beiträge festzulegen, d. h. ihre Einkommensveranschlagung, wie sie bei Inkrafttreten des Gesetzes vorzulegen ist, für alle Fälle ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen des Einkommens für maßgebend zu erklären, dazu konnten wir uns nicht entschließen mit Rücksicht darauf, daß wir es bei diesen Mitgliedern der Wittwenkasse lediglich mit Personen zu tun haben, die ein Versicherungsverhältnis gegenüber der Wittwenkasse eingegangen sind bezw. aufrecht erhalten haben.

Präsident: Die Aufklärung ist erfolgt. Die Übergangsbestimmungen sind angenommen. — angenommen; § 32 — angenommen.

Jetzt stelle ich an Sie die Frage, ob Sie dem Schlußantrag des Herrn Berichterstatters Ihre Zustimmung erteilen wollen, dieses Gesetz unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, möge sich erheben. (Geschicht.) — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. (Beifall.)

Ich glaube, meine Herren, Ihres Beifalls sicher zu sein, wenn ich in Ihrem Namen dem Oberkirchenrat Dank sage auch für diesen Ausfluß seines steten Wohlwollens für die Geistlichkeit. (Beifall.)

Meine Herren! Wir gehen über zum Bericht des Unterrichtsausschusses über Vorlage I (Hauptbericht) E 2, Seite 17—19: Religionsprüfungen an den Volksschulen u. a. bis zum Schluß — soweit nicht in der Sitzung vom Samstag den 11. Juli erledigt. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Hochverehrte Herren! Wir haben fortzufahren in der Berichterstattung des Unterrichtsausschusses über diejenigen Gegenstände, die aus dem Hauptbericht des Ausschusses überwiesen worden sind. Wir haben bereits über den ersten Punkt (Seite 17) gesprochen. Wir stehen nunmehr bei Seite 18 und hätten zu reden über die Lehrpläne. Die Ausarbeitung der Lehrpläne kann erst geschehen, wenn die Lehrbücherfrage entschieden ist. Die Oberkirchenbehörde aber wird betonen, zu dieser Lehrplanbearbeitung auch Religionslehrer der Volksschulen wie der höheren Schulen zuziehen.

Bei dieser Gelegenheit der Besprechung der Lehrpläne kam sehr eingehend der Choralgesang und Orgelspiel zur Sprache. Ich rede zuerst von dem Choralgesang. Es wurde darüber geklagt, besonders in den höheren Lehranstalten die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet werden, die Bestimmungen nämlich, daß für den Choralgesang eine halbe Stunde des Gesangunterrichts verwendet werden muß. Schuld an der Verletzung dieses Gesetzes und überhaupt an dem mangelhaften Choralgesang seien verschiedene Umstände: erstens die Gleichgültigkeit mancher Direktoren und Rektoren, auch mancher (vor gar geistlicher) Religionslehrer. Dazu ist bemerkt worden, daß auch eine gewisse Gleichgültigkeit bei Musiklehrern bestehe. Darum, weil man, wie betont wurde, für die vielen Festlichkeiten eben andere Sänge vorzubereiten habe, mit denen man für die Öffentlichkeit rechnen müsse, bleibe zudem für den Choralgesang wenigstens in einer gewissen Zeit des Schuljahres keine Zeit übrig.

Zweite Ursache: Widerstreben oder Unfähigkeit der Musiklehrer, welche in übergroßer Zahl überwiegend evangelischen Anstalten katholisch sind.



Dritte Ursache: Das Bestreben der Schulverwaltung, die halbe Stunde Choralunterricht jeweils zu streichen, um damit Stunden zu gewinnen oder an größeren Lehranstalten auch einen weiteren Lehrer zu sparen.

Demgegenüber soll nun nach Wunsch des Unterrichtsausschusses gerade hier in der Vollziehung der Generalsynode zur Sprache gebracht und betont werden:

1. Die Pfarrer und bei Religionsprüfungen die Dekane sollen darauf halten, daß die vorgeschriebenen Choräle auch eingeübt werden. Auch sollen die Pfarrer nicht wider das Gesetz und über die Anordnungen der Oberkirchenbehörde hinweg mit den Schulvorständen Abmachungen treffen, die die Rechte der Kirche zurücktreten lassen gegen die Forderungen des Staates und der Gemeinde.

2. Die Musiklehrer, auch wenn sie katholischen Bekenntnisses sind, müssen fähig und willig sein den evangelischen Choral zu pflegen, sonst sind sie als Musiklehrer zu beanstanden.

3. Überhaupt möge die evangelische Kirche in all ihren Organen darauf beharren, daß sie nicht bei Beobachtung der Lehrpläne geschädigt und zurückgedrängt werde.

Die Klage über die geringe Zahl der evangelischen Musiklehrer suchte Ihr Berichterstatter statistisch zu prüfen. Ich konnte aber nur die auffällige Tatsache feststellen, daß in einem Zeitraum von zwölf Jahren — er umfaßt etwa die Zeit von 1890 bis 1902 — nur ein einziger evangelischer Musiklehrer angestellt worden ist. Sodann habe ich gefunden, daß in der Bekenntnisstatistik, wie sie in der vorigen Woche im zweiten Band der Schulstatistik veröffentlicht worden ist, einige Feststellungen enthalten sind, die es begreiflich erscheinen lassen, daß zu wenig evangelische Musiklehrer vorhanden sind. Es sind nämlich überhaupt verhältnismäßig zu wenig evangelische Lehrkräfte an den höheren Anstalten vorhanden. Dabei zeigt sich die überraschende Erscheinung, daß der Prozentsatz der Lehrer an höheren Schulen mit 50,9 v. H. Katholiken gegen 44,7 v. H. Protestanten im umgekehrten Verhältnis zur Schülerzahl steht, wo nämlich auf 48 oder gar 50 v. H. Protestanten nur 41 v. H. Katholiken kommen. Das ist aber — das ist wiederum das Auffällige — erst seit dem Jahre 1900 so, nämlich nach dem Bericht in dem zweiten Band der Schulstatistik, welche die Zeit von 1900 bis 1910 umfaßt. Bis dahin waren 49 v. H. protestantische und 45 v. H. katholische Lehrer vorhanden. Diese Steigerung der Zahl der katholischen Lehrer ist um so auffällender, als in diesem Zeitraum die katholische Schülerzahl nicht zugenommen hat, sondern vielmehr gleich geblieben ist, während die protestantische Schülerzahl an den höheren Lehranstalten um fast 3 v. H. zugenommen hat. Freilich ist das eine Erscheinung, die nicht bloß bei uns in Baden vorkommt, sondern auch in dem gesamten Deutschland, namentlich in Norddeutschland, statistisch festgestellt ist. Wenn bei uns der Notstand der Lehramtspraktikanten so sehr beklagt worden ist, so ist der Notstand der Lehramtspraktikanten in Preußen, wo auf das Bekenntnis auch bei der Anstellung Rücksicht genommen wird, gerade unter den katholischen ganz besonders groß.

Wenn ich das hier erwähne, so kann man wohl auch wenigstens einen Schluß ziehen auf den ungleichen Prozentsatz der evangelischen und katholischen Musiklehrer. Aus den statistischen Nachweisen geht das nicht hervor, weil das Bekenntnis der einzelnen Lehrer, die die einzelnen Lehrfächer behandeln, nicht eingetragen ist. — Das wäre über den Choralgesang zu sagen.

In Ihrem Ausschuss wurde auch über das Orgelspielen Klage geführt. Die mangelhafte Ausbildung der Organisten wurde zum Teil mit dem Umstand erklärt, daß in den — gottlob jetzt zurückliegenden — Zeiten der Lehrernot an den Volksschulen die „Mittelschüler“, wie man damals noch sagte, in die Oberseminare aufgenommen wurden ohne alle Rücksicht auf musikalische Vorbereitung und Veranlagung; und ferner damit, daß in den jetzt noch überfüllten Seminaren der einzelne Bögling viel weniger zum



Orgelspiel kommt, als das früher der Fall war, weil jetzt eben sieben Klassen an den Seminaren vorhanden sind anstatt drei Klassen, wie es früher war. Zur besseren Ausgestaltung des Orgelspiels wurden nun Unterrichtsausschüß außer den schon bestehenden Landesorgelkursen in Heidelberg noch andere in den einzelnen Diöcesen empfohlen, wenigstens von einer Seite. Das wäre freilich eine ziemlich finanzielle Ausgabe, aber hoffentlich wäre diese nur vorübergehend, denn es ist Aussicht vorhanden, daß die Seminare und zwar in Wälde, wieder einfache dreiklassige Anstalten werden wie früher und das Orgelspiel sich auch wieder bessern wird.

Als eine wohlthätige Erleichterung für den Gesangunterricht wurde von den Lehrern, auch der Volksschule, empfunden, wenn, wie kürzlich in Hessen verfügt worden ist, von der Oberkirchenbehörde erlassen würde, daß die freigestellten B-Choralmelodien mit Benutzung der Instrumente gestattet werden. An diese wurden über diese Gegenstände nicht gestellt.

Nun möchte der Ausschüß der Generalsynode folgende Entschließung vorschlagen:  
 „Nach den Ergebnissen der Religionsprüfungen entspricht der Choralgesang an den höheren Lehranstalten vielfach nicht den Anforderungen des Lehrplans. Die Generalsynode spricht den Wunsch aus, daß dem Choralgesang auch an den höheren Lehranstalten die ihm gebührende Beachtung geschenkt werde.“

Damit wäre dieser Punkt von mir erledigt.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung.

Abgeordneter Dr. Frommel: Hochwürdige Herren! Es ist eine außerordentlich wichtige Angelegenheit, von der wir eben gehört haben, und ich möchte sehr bitten, daß diese hier auch die nötige Beachtung und Berücksichtigung findet. Es ist zunächst einmal davon auszugehen, daß wir heute überhaupt, was den städtischen Teil unseres Gottesdienstes höher zu schätzen, als das lange Zeit der Fall war.

Unsere evangelische Kirche ist an kultischen Elementen nicht so sehr reich. Zu deren wertvollsten und wesentlichsten Bestandteilen gehört der Choralgesang. Es ist leider nachzuweisen, daß in unseren Gemeinden, namentlich in unseren städtischen Gemeinden, vielfach bei den Gemeindegliedern nicht immer das Verständnis für den Choralgesang vorhanden ist, das wir erwarten möchten. Man kann sehr häufig den Gottesdienst in den Städten — auf dem Lande mag das anders sein und ist es anders — beobachten, Leute in die Kirche kommen, die kein Gesangbuch haben, oder, wenn sie eines haben, wohl hineintreten, aber nicht mitsingen. Es ist darum angebracht, daß in der Predigt und überhaupt bei jeder Gelegenheit darauf hingewiesen wird, daß die Gemeinde teilnimmt am Choral, und daß auf die Schönheit, die Macht und Majestät des evangelischen Kirchenliedes, des evangelischen Choralgesanges immer wieder hingewiesen wird.

Was nun die Anstände betrifft, die hier gemacht wurden, so glaube ich, muß man wohl etwas unterscheiden zwischen Volksschulen und Mittelschulen. Ich glaube, in der Volksschule steht im großen und ganzen der Choralgesang auf einer höheren Stufe und in einer besseren Pflege als in den höheren Lehranstalten. Ich möchte das nicht verallgemeinern; ich weiß, daß es auch höhere Lehranstalten gibt, in denen die Direktoren diesen Dingen sehr viel Beachtung schenken. Aber ich weiß, daß es auch Anstalten gibt, in denen das anders liegt, in denen der Choralgesang sehr stiefmütterlich behandelt wird. Man läßt es fallen, wenn sich irgendwie Veranlassung dazu bietet, und es ist wohl sehr am Platze, daß die Synode dieser Hinsicht einen kräftigen Wunsch ausspricht, und daß namentlich auch die Visitatoren nach dieser Richtung hin wirken, indem sie bei ihren Prüfungen auf eine sorgfältige Pflege des Choralgesanges Gewicht legen.



Daß der Choralgesang so vielfach in den Händen katholischer Lehrer ist, ist meiner Ansicht nach zu bedauern. Es ist wohl nicht anders zu machen. Aber ich muß sagen, es liegt eigentlich auf der Hand, daß ein katholischer Lehrer einen evangelischen Choralgesang nicht in der Weise pflegen kann, wie er gepflegt werden soll. Das geht ganz einfach daraus hervor, daß zur Pflege des Choralgesangs nicht nur gehört, daß man einen Choral spielen und singen kann, sondern daß man ein inneres Verhältnis zu der Sache hat, daß man die Stellung des Choralgesangs im Kultus kennt und daß man zu dieser Sache, ich möchte sagen, ein durch eine langjährige Beschäftigung mit der Angelegenheit gewonnenes inneres Verhältnis dazu besitzt.

Was nun die musikalische Bildung der Lehrer anlangt, so kann ich darüber, wie es mit der Pflege des Orgelspiels in den Seminaren steht, nichts sagen. Man hat allerdings zum Teil den Eindruck, daß dies nicht gerade sehr glänzend, daß da noch vieles zu wünschen ist. Infolgedessen sind ja die Orgelkurse in Heidelberg eingerichtet. Ich möchte nur ganz kurz ein Wort über die Wirkung dieser Orgelkurse sagen. Ich kann das umso mehr, als ich neben der Kirche wohne, in der die Kurse stattfinden, und mich öfter überzeugen konnte, daß hier außerordentlich fleißig gearbeitet wird, und daß das eine Einrichtung ist, die im höchsten Maße dankbar zu begrüßen ist. Es macht doch etwas aus, wenn ein Lehrer, der vorher schon im Orgelspiel etwas leisten kann, nun in die Hand eines Künstlers kommt, der ihn nicht nur in das Technische der Sache einführt, sondern der auch liturgisch so durchgebildet ist, wie das die Heidelberger Herren sind, daß er ein inneres Verhältnis zu der Angelegenheit hat. Ich möchte auch von dieser Stelle aus diese Heidelberger Orgelkurse in höchstem Maße begrüßen und wünschen, daß recht viel Teilnehmer sich dafür finden. Es ist ja wohl möglich, daß dann der Wunsch, den der Herr Berichterstatter vom Ausschuss aus an uns gebracht hat, daß von hier aus weitere Orgelkurse im Lande organisiert werden, erfüllt wird. Warum soll das nicht möglich sein, daß ein in Heidelberg ausgebildeter Organist dann in seinem Bezirke den Versuch macht, nun auch dort eine Art Orgelkurs einzurichten? Es wäre vielleicht durch eine Anregung nach der Seite an die Kirchenbehörde möglich, daß auch derartige Unternehmungen Unterstützung finden.

Ich habe nun nicht recht verstanden, was der Herr Berichterstatter mit den freigestellten Choralmelodien gemeint hat. Das ist mir nicht ganz klar geworden. Ich darf vielleicht bitten, daß er sich darüber noch einmal äußert.

Präsident: Vielleicht kann sich Herr D. Thoma zwischendurch gleich äußern.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich meinte die zweiten Choralmelodien, die als B-Melodien neben den ersten stehen.

Abgeordneter Dr. Froemel (fortfahrend): Ich glaube, es gibt nur noch eine einzige freie Choralmelodie: „Jesus, meine Zuversicht“.

Ich möchte dann noch etwas sagen über eine Einrichtung, die wir in Heidelberg haben und die ich sehr empfehlen möchte; ich weiß nicht, wie weit sie anderwärts besteht. Wir haben — ich habe das dort angetroffen, als ich nach Heidelberg kam — die Einrichtung der sogenannten Sängerknaben, d. h. es ist im großen ein Sängerknabenchor von Knaben aus der Volksschule bei der Orgel aufgestellt, die in der Woche zu einer bestimmten höheren Stunde in den Chorälen eingeübt werden. Der Pfarrer muß zeitig seine Lieder bekanntgeben und dann werden die Choralmelodien von dem Kantor vorher in einer eigens dazu bestimmten Stunde eingeübt. An Anstalten allerdings ist das eine freiwillige Leistung, die nur dadurch zu erzielen ist, daß diesen Knaben im Laufe des Jahres an einem festlichen Tage eine Belohnung ausgesetzt wird. Wer also keine Versäumnisse aufweist, bekommt eine kleine Geldsumme und außerdem ein Buch. Das stuft sich ab bis zu dem, der so viele Versäumnisse nach dieser hat, daß er gar nichts bekommt. Wir haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Es ist zu begrüßen, wenn es möglich ist, daß vom Chor herab der Choral angestimmt wird. Die Gemeinde folgt dann lieber.



Ich glaube, eines ist in der ganzen Frage wohl mit das Allerwichtigste, das ist nämlich das kirchliche Verständnis und Interesse der Pfarrer selbst. Der Oberkirchenrat hat ja den Versuch gemacht und ich bin ein wenig daran mitbeteiligt — eine Musikprüfung in die zweite theologische Prüfung einschalten. Allerdings muß ich sagen: nach meinen Erfahrungen, die ich bisher mit der musikalischen Prüfung gemacht habe, ist das eine außerordentlich kümmerliche Sache, und man hat sich sogar genötigt gesehen, die Musikprüfung mehr in eine praktisch-liturgische Prüfung umzugestalten. Es hat sich gezeigt, daß sehr wenig Interesse vorhanden ist. Es wäre zu begrüßen, wenn sich die Synode dahin ausspräche, die jungen Theologie-Studierenden sich zeitig mit der kirchlichen Musik vertraut zu machen hätten. Ich verstehe nicht, wie man Pfarrer sein kann, ohne zu der Kirchenmusik in einem nahen Verhältnis zu stehen und es gehört zu einem der schönsten Teile meiner Wirksamkeit, daß ich mich auch auf diesem Gebiete betätigen in der Lage bin. Es gibt leider Menschen, die nicht musikalisch sind; sie können nichts anfangen. Aber ich glaube, es gibt auch sehr viele Menschen, die musikalisch sind und mehr tun könnten, die vornehmlich mehr auf die Musik einzustellen imstande wären. Nur der Pfarrer kann dem Organ etwas sagen, und nur von dem läßt er sich etwas sagen, bei dem er das Gefühl hat: das ist nicht ein blinder aus dem blinden Nebel heraus spricht, sondern selbst von den Dingen etwas versteht, womöglich selbst an die Orgel setzen und während eines Gottesdienstes spielen kann.

Abgeordneter Kaufmann: Ich möchte die Oberkirchenbehörde um Auskunft darüber bitten hinsichtlich der Halbstundenübungen im Choralgesang feste Bestimmungen vorhanden sind, ob diese eine halbe Stunde in die drei Stunden Religion hineingenommen werden muß oder außerhalb steht. In der Sache sich der Stadtschulrat vorerst wenigstens geweigert, diese halbe Stunde besonders halten zu lassen, die halbe Stunde in die Religionsstunden hineingelegt werden mußte.

Wie mein Herr Vorredner bereits erwähnt hat, müßten gerade in den höheren Klassen die Choralübungen den Choralgesang üben. Nach dem Zeugnis, das er allerdings eben darüber gegeben hat, wie es in der Prüfung gegangen ist, wird in dieser Richtung nicht immer viel zu machen sein. Eine Übung im Choralgesang wird sich auf diese Weise dann eben vielfach nicht ergeben. Es wird dann vielleicht nur zu dem Zweck und zum Schluß ein Choral gesungen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Die gewünschte Auskunft kann ich dahin geben, daß die gesetzliche Vorschrift eine halbe Stunde Übung im Choralgesang verlangt, abgesehen von den Religionsstunden. Das ist auch im Lande bekannt. Wenn nicht immer darnach gehandelt wird, so kann der Oberkirchenrat zwar in dieser Hinsicht beschweren, aber durchsetzen kann er seinen Willen auf dem Gebiete nicht. So viel über die gestellte Frage.

Was im übrigen das ganze Gebiet betrifft, über welches der Herr Berichterstatter und der Herr Abgeordnete Frommel sich geäußert haben, so gestatten Sie mir einige wenige Worte. Es ist ja wohl den meisten von Ihnen nicht ganz unbekannt, daß die jetzt gottlob wieder vorhandene Betonung des Chorals im Kirchenengesang und alles dessen, was damit zusammenhängt, auf die Initiative meiner Wenigkeit zurückgeht. Ich bin es gewesen, der im Jahre 1881 den Gegenstand wieder auf die Tagesordnung gebracht und wie Sie ja wohl auch wissen, steht das eingeführte Choralbuch, Präludienbuch und alles, was in dieser Richtung bis jetzt geschehen ist, damit im Zusammenhang.

Die Klagen, die erhoben worden sind, namentlich über den mangelhaften Choralgesang in den Schulen, sind berechtigt, wenigstens teilweise berechtigt. Es besteht aber ein ziemlich großer Unterschied. Wir haben höhere Schulen, wo Gutes und recht Gutes geleistet wird, und wir haben andere, wo die Leistungen ziemlich alles zu wünschen lassen. Es sind Gründe angegeben worden, woher dies kommt, und ist darauf hingewiesen worden, daß manche Schulleitungen dasjenige Maß von Interesse nicht



welches sie in diesem Falle dem Gegenstande zuwenden sollten. Das mag sein. Darüber können wir uns hier, glaube ich, weiter nicht unterhalten. Aber der Hauptgrund liegt eben doch irgendwo anders, im Können und Wollen, nämlich im Können und Wollen derjenigen, denen der Gegenstand an den betreffenden Anstalten übertragen ist. Es ist vorhin als ein Mißstand bezeichnet worden, daß an vielen höheren Schulen katholische Lehrer den evangelischen Gesangunterricht zu erteilen haben. Ja, meine Herren, natürlich wäre es viel besser, wenn wir in all diesen Fällen evangelische Lehrer hätten. Gewiß; aber wenn es sich eben um Anstalten handelt, die überwiegend katholische Schüler besitzen, so ist auch die Lehrtätigkeit wesentlich in katholischen Händen, und es läßt sich überhaupt garnicht anders machen, als daß der katholische Musiklehrer, den die Anstalt hat, auch den evangelischen Choralgesangunterricht erteilt.

Aber hier möchte ich nun doch etwas bemerken. Die Sache liegt nicht so, daß etwa die katholischen Musiklehrer den minderwertigen Choralgesangunterricht an den höheren Schulen erteilen und die evangelischen Musiklehrer den guten. Ich habe in meiner früheren Stellung manchen katholischen Musiklehrer gefunden, der sich mit ebenso viel Eifer wie Verständnis auch des Choralgesangs unserer evangelischen Schüler an der betreffenden Anstalt angenommen hat. Ich halte mich für verpflichtet dies hier öffentlich auszusprechen. Ich habe manchen evangelischen Lehrer gefunden, der dem katholischen, von dem ich eben spreche, durchaus nicht ebenbürtig war. Sie sehen, meine Herren, es liegt nicht am Religionsbekenntnis. Gewiß fällt es dem katholischen Lehrer schwerer sich einzuleben. Aber die Musik steht doch, ich möchte sagen bis zu einem gewissen Grad auf interkonfessionellem Standpunkt, und wenn der katholische Lehrer sonst ein musikalischer Mann ist, wird er sich auch in unsern evangelischen Choral einleben können.

Rein, wie ich vorhin schon bemerkte, die Sache liegt eben am Können und Wollen, am Können und Wollen derjenigen, die hier den Unterricht zu erteilen haben. Das Können hat der liebe Gott ungleich ausgeteilt bei jung und alt. Ich habe einmal eine Religionsprüfung in unserm Lande gehalten und auch den Choralgesang einbezogen. Da war in dieser Klasse ein Kind von der Art, die man Drummer nennt, d. h. das garnicht imstande war Unterschiede zwischen den Tönen zu machen, sondern nur eben so auf einer Saite weiterdrummt. Ich habe dann die Lehrerin gefragt: wem gehört denn das Kind? Und da hat sich herausgestellt, daß es einem der allermusikalischsten Männer unseres Landes gehört. (Geiterkeit.) Sie sehen, es ist eine Gottesgabe, um die es sich handelt, die sich nicht einmal innerhalb der Familie vererbt, die der eine hat und der andere nicht.

Nun ist es ja richtig, daß es trotzdem Leute gibt, die sich bemühen auch auf einem Gebiete, das ihnen fernliegt und wozu ihnen die nötige innere Begabung mangelt, etwas zu leisten. So gibt es gewiß auch Lehrer, die es im Choralgesang bis zu einer gewissen Stufe bringen, aber nur bis zu einer gewissen. Wenn jemand z. B. keinen Rhythmus im Leibe hat — daß ich mich so ausdrücke —, so kann er sein Lebeg eben einen rhythmischen Choral nicht so vortragen und nicht so spielen, wie es sich eigentlich gehört.

Aber, meine Herren, es kommt noch etwas anderes hinzu, und das ist, wie ich vorhin schon erwähnt habe: das Wollen. Ich möchte hierüber aber nicht viel sagen. Wir haben eine stattliche Reihe von Lehrern und auch von Musiklehrern, die mit ganzer Seele dabei sind, wenn es sich um die Religion und den Choralgesang handelt. Aber wie ich vorhin Rühmliches von gewissen katholischen Lehrern gesagt habe, so darf ich nicht verschweigen, daß wir eben auch eine Anzahl evangelischer Lehrer haben, die, obgleich sie vielleicht könnten — ich weiß das nicht —, eben doch im Wollen es fehlen lassen. Meine Herren, gegenüber solchen hilft keine Verordnung, kein Tadel und, verzeihen Sie, auch keine Generalsynode. Natürlich, wir können unsere Wünsche aussprechen, und es ist gut, wenn wir es tun, aber an diesen Punkt, meine Herren, wo der letzte Fehler liegt, kommen wir mit dem, was wir hier beschließen, nicht heran.



Es ist allerdings auch, was die Ausbildung betrifft, nicht alles im besten Stand, insofern als den kolossalen Anforderungen, die jetzt in den Lehrerseminaren erhoben werden, und bei der verhältnißmäßig knappen Zeit, die zur Verfügung steht, ganz unmöglich ist, daß der einzelne Zögling sich mehr so viel betätigen kann, wie es eigentlich vonnöten wäre. Daran können wir wieder nichts ändern. Ich habe eine Reihe von Jahren früher meine Herren, das ist in der Wirkung gleichfalls nicht neu. Ich habe eine Reihe von Jahren früher hier Herren mit würdigen Häuption, die damals ebenfalls durch meine Hände gegangen sind. Ich habe damals schon gefunden, was heute noch stimmt, obgleich es jetzt schwieriger ist im Seminar bildet zu werden, nämlich, daß eben das Maß des Könnens und Wollens ungleich vorhanden ist. Ich habe vortreffliche Orgelspieler gefunden und ganz geringwertige. Das ist heute noch so, und das eben mit allgemeineren Beziehungen zusammen, die man zu diesem eigentümlichen Gegenstand nicht hat.

Wie die Dinge liegen, meine Herren, können wir klagen und wünschen und, soweit der Obererrat in Betracht kommt, im Einzelfalle das Nötige sagen, aber ob wir besonders viel erreichen werden möchte ich dahingestellt sein lassen. Der Weg, den der Herr Abgeordnete Frommel namhaft gemacht, daß man in der einzelnen Gemeinde sich mit der Sache befaßt und hier alle diejenigen Maßnahmen, welche zu einer Hebung des Choralgesangs führen, der scheint mir der wirkungsvollste zu sein. Ich gehört aber allerdings, daß der Pfarrer sich für den Choralgesang interessiert, nicht bloß im allgemeinen interessiert, sondern bis ins einzelne hinein interessiert. Und, hochverehrte Herren, was der Herr Abgeordnete Frommel in dieser Hinsicht ausgeführt hat, das ist leider nur allzu wahr. Wir haben eine Anzahl von Pfarrern, die meinen, es komme im wesentlichen eben doch nur auf das Predigen an, das Singen und die Hebung des Gesanges sei zwar recht erwünscht, aber doch eigentlich nebensächlich. Wir haben auch noch weitere Pfarrer, die vielleicht bei einiger guten Anlage in der Musik doch diese nicht nach dem Rezept, das der Apostel Paulus im ersten Timotheusbrief gibt, weiter entwickelt und weiter gebildet haben. Wenn wir einmal dahin kommen könnten, daß unsere jungen Theologen mit mehr betheiligtem Wissen und Können in den Kirchendienst eintreten und sie sich die Ausbildung dieser Sache im Kirchendienst wirklich zu einer heiligen Aufgabe machen, dann würde, glaube ich, auch eine wirkung auf diejenigen ausgeübt werden, die darunter stehen als Werkzeuge, denen die Ausbildung der Jugend zunächst anvertraut ist. Ich kann also jeden Wunsch, den Sie in dieser Hinsicht aussprechen, von meinerseits nur dankbar aufnehmen und unterstützen. Aber ich wollte Ihnen doch nicht verbergen, daß meiner langen Erfahrung hier Verhältnisse und Schwierigkeiten vorliegen, denen gegenüber alle Maßnahmen sich nicht gerade als besonders kräftig erweisen. Es kommt auf das Können an, meine Herren, und noch mehr auf das Wollen.

Abgeordneter Meerwein: Hochgeehrte Herren! Was Seine Excellenz uns gesagt hat, ist, so was katholische Musiklehrer in den Mittelschulen leisten, ist uns allen gewiß sehr interessant gewesen. Ich selber bin in der Lage an einer Mittelschule in Mosbach tätig zu sein, wo auch nur ein katholischer Musiklehrer und kein evangelischer vorhanden ist. Ich habe geglaubt, wie auch der Herr Abgeordnete Frommel es angedeutet hat, es sei in diesem Falle besser, der Geistliche selber gebe den Choralgesangunterricht in der Mittelschule, und ich habe ihn schließlich auch, weil es nicht anders ging, unentgeltlich übernommen. Ich habe aber doch die Erfahrung gemacht, daß es für einen, der in der Musik nicht seminaristisch ausgebildet ist, recht schwer wird, in der kurzen Zeit einer halben Stunde, die oft genug noch nicht einmal ausgefüllt werden kann, diesen Choralgesangunterricht zu geben. Ich werde nun nach den Wünschen Ihrer Excellenz mehr Mut haben auch katholische Musiklehrer anzustellen. Ich danke Ihrer Excellenz für seine Ausführungen.







in der Lage ist den Choralgesangunterricht so zu geben, wie es ein evangelischer tut, denn ihm fehlt und liches Verständnis für unsern Choral, selbst auch dann, wenn er musikalisch ist. Bei dem, was man grüni hören bekommt, fühlt man sofort, daß der Mann eben in keinem inneren Verhältnis mit dem steh. Weie hier behandelt werden soll. Besonders mißlich ist es auch, daß sehr oft in den Mittelschulen bei den U eine gesangstunden die evangelischen Schüler immer nur etwa zehn Minuten nach den Gesangstunden da be wenn werden und dann zehn Minuten lang mit ihnen gesungen wird. Was kann in zehn Minuten herauskom gnügi Jeder einzelne Geistliche, der an solchen Mittelschulen als Religionslehrer angestellt ist, muß darauf be Ich g daß tatsächlich eine halbe Stunde mit den Schülern geübt wird. Die Verordnung, die 1904, glau diese herausgegeben worden ist, muß Beachtung finden, in der sämtliche Choräle, die an Mittelschulen ge sprech werden sollen — es sind deren 40 — in vier Reihen eingeteilt werden. Um vier Reihen kann es sich ninge deln, da die Schüler bei ihrem Stimmbrechen später nicht mehr singen können. In vier Jahren müß einge verschiedenen Reihen daran kommen, und wenn allemal eine halbe Stunde gesungen wird, dann Auge unbedingt auch die katholischen Lehrer so viel herausbekommen, daß ein Choral einigermaßen so ge bestre wird, wie es in unserm Gottesdienst üblich ist.

Dann möchte ich noch sagen: was das Orgelspiel angeht, so liegt es natürlich auch hauptsächlich redne Wollen. Wenn die betreffenden Lehrer, die das Orgelspiel übernommen haben, der Sache auch mwerde klein wenig Interesse zuwendeten und sich ein klein wenig Zeit nähmen, um auch den Ch nehmen spielen, müßten sie besser spielen, als viele es tun. Aber es liegt auch oft daran, daß die Wün Mein einzelne Gemeinden bezüglich ihrer Organisten vorbringen, nicht die nötige Berücksichtigung finde bereit kam es vor kurzem vor, daß eine Gemeinde, die einen neuen Lehrer erhalten sollte, den Wunsch auf lunge sie möchte einen Lehrer haben, der auch den Organistendienst versehen könnte. Von 29 Lehrern, bei de Betracht kamen, waren zwei unfähig zu spielen, und gerade einen dieser beiden hat man der Gemein Sinn schickt, sodaß die Gemeinde sowohl in Bezug auf ihr Orgelspiel, als auch in Bezug auf den Chora stell der Kinder bei Beerdigungen usw. in große Verlegenheit gerät und von auswärtig, manchmal von Katho einen Organisten beziehen muß. Ich meine, es könnte von der Oberkirchenbehörde doch auf das Katho sterium ein Einfluß ausgeübt werden, daß sowohl bezüglich der Anstellung der evangelischen Mu leister als auch vielleicht bei der Besetzung von Lehrerstellen auf die Besetzung des Organistendienstes me habe sicht genommen wird, was ja auch nach dem Gesetz von 1910 geschehen soll.

Dann möchte ich mich noch dem Punkt der Orgelkurse zuwenden. Ich habe darüber im Gan m et gelesen. So sehr ich dem zustimme, was der Herr Abgeordnete Dr. Frommel über die Veransta vier Orgelkurse gesagt hat, und so sehr es zu begrüßen ist, daß solche gehalten werden, so scheint mir garni Art und Weise, wie sie abgehalten werden, nicht geeignet. Nach meinem Urteil wenigstens scheint Zehre in diesen Orgelkursen viel zu vielerlei getrieben zu werden. Wenn wirklich erreicht werden soll, — w Organi sten besser spielen lernen, daß sie wirklich bessere Organisten für ihre Gemeinden werden, ehre man möglichst alles andere Beiwerk ausschalten und sie einzig und allein auf das Orgelspiel befa erre Es scheint mir auch unnötig zu sein, daß Heidelberg allein der Ort ist, an dem solche Organisten befa as 6 gehalten werden. Es gibt genug tüchtige Organisten in verschiedenen Städten des Landes, die solch belad leiten könnten, z. B. außer in Heidelberg auch in Karlsruhe, Konstanz und Freiburg. An all dieh nd sigen tüchtige Organisten. Dann denke ich, müßte die Sache nicht so eingerichtet werden, daß bei sachn nur drei Wochen lang hintereinander dauert. Es kann bezüglich der Fertigkeit im Orgelspiel em 3 dabei herauskommen, wenn diese Orgelkurse drei Wochen hintereinander gehalten werden. Es wä ehen wenn die Betreffenden, die in der Nähe dieses Ortes wohnen, an dem der Organist sitzt, der den gang richt erteilen soll, alle Woche einmal hinreisten, um dort ein oder zwei Unterrichtsstunden zu



und dann in der übrigen Zeit, während sie zu Hause sind, Gelegenheit haben, auf ihrer Orgel ordentlich, gründlich zu üben, um dann in der nächsten Woche wieder eine Stunde zu nehmen. Wenn sie in dieser Weise eine eigentliche Übungszeit, sagen wir einmal, von einem halben Jahre durchmachten und jede Woche eine Stunde Unterricht erhielten, so glaube ich, könnte jedenfalls bedeutend mehr dabei herauskommen, als wenn sie drei Wochen in Heidelberg sitzen — zumteil wenigstens in dieser schönen Gegend auch zum Vergnügen — und dann heimkehren, ohne eigentlich für ihre Fertigkeit im Orgelspiel sehr viel mitzunehmen. Ich glaube also, es wäre wirklich gut, wenn etwas dabei herauskommen soll, daß man das Orgelspiel in dieser oder ähnlicher Weise gestaltet.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Über die Orgelkurse will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich glaube auch, es hat keinen Zweck, daß hier Einzelvorschläge gemacht werden, wie sie etwa eingerichtet werden könnten und sollten. Wenn ich insbesondere den Vorschlag des Herrn Vorredners ins Auge fasse, so möchte ich ihn bitten, auch ein Kapital zu stiften, aus dessen Erträgen wir die Kosten bestreiten, die notwendig wären, um seinen Gedanken zu verwirklichen.

Deswegen habe ich aber das Wort nicht ergriffen, sondern um zweierlei festzustellen. Der Herr Vorredner hat die Bemerkung gemacht, er meine, die Kirchenbehörde könne wohl beim Ministerium vorstellig werden und durchsetzen, daß das Ministerium auch bei der Besetzung von Lehrerstellen die nötige Rücksicht nehme, daß nämlich im einzelnen Fall auch immer ein Lehrer gesandt werde, der im Orgelspiel tüchtig ist. Meine Herren! Eine solche Einwirkung auf das Unterrichtsministerium ist ausgeschlossen. Es hat sich bereitwillig gezeigt, in solchen Fällen, wo von den Kirchengemeinden begründete und ausführbare Vorstellungen gemacht werden, nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen. Aber allgemein das zu verlangen ist bei der Schwierigkeit der Anstellungsverhältnisse ganz und gar ausgeschlossen. Es hätte durchaus gar keinen Sinn, wenn wir in diesem Sinn an das Unterrichtsministerium uns wenden wollten.

Schließlich aber — und das ist mir in gewissem Sinne das Wichtigste — bin ich zu einer Richtigstellung genötigt. Der Herr Vorredner hat damit angefangen, daß er sagte: „Es ist vorhin das Lob der katholischen Musiklehrer gesungen worden; ich will jetzt sagen, wie Tüchtiges die evangelischen Lehrer leisten.“ Meine Herren! Ich weiß nicht, wer das Lob der katholischen Musiklehrer gesungen hat. Ich habe gesagt, ich fühle mich um der Gerechtigkeit willen genötigt zu erklären, daß ich auch unter den katholischen Musiklehrern solche gefunden habe, die mit großem Eifer und mit großem Erfolg ihren Unterricht im evangelischen Choralgesang erteilt haben, und daß ich aus Gerechtigkeitsinn mich verpflichtet fühle das hier zum Ausdruck zu bringen. Von den evangelischen Musiklehrern an den Volksschulen ist ja überhaupt gar nicht die Rede gewesen. Das weiß ich ebenso gut wie der Herr Vorredner, daß dort von vielen vielen Lehrern sehr Tüchtiges geleistet wird. Ich habe aber im Gegensatz zu manchen katholischen Musiklehrern — weil nur die katholischen vorhin genannt worden waren — gesagt, es gebe auch evangelische Musiklehrer an höheren Schulen, die nicht das leisten, was man eigentlich verlangen könnte. Also, meine Herren, ich habe Gerechtigkeit zu üben und nach der Gerechtigkeit zu urteilen versucht ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis. Daraus abzuleiten, es sei das Lob der katholischen Musiklehrer hier in irgendwelchem Gegensatz zu den evangelischen gesungen worden, das muß ich auf das allerentschiedenste ablehnen, und Sie werden begreifen, daß ich in meiner Stellung genötigt bin das festzulegen.

Abgeordneter B a u m a n n: Nachdem soviel über die Sache geredet worden ist, darf ich auch wohl als Sachmann etwas dazu sagen. Wenn Seine Excellenz der Herr Präsident des Oberkirchenrats die Antwort dem Herrn Abgeordneten Barner nicht gegeben hätte, hätte ich sie ihm jetzt gegeben. Ich muß offen gehen, daß ich gerade katholische Musiklehrer kennen gelernt habe, die mit großer Begeisterung unseren evangelischen Choralgesangunterricht geben. Ich könnte Namen nennen, die würden Sie wahrscheinlich



alle kennen. Es ist also nicht so, daß die katholischen Musiklehrer den evangelischen Choralgesang nicht kennen könnten, sondern ich habe gerade im Gegenteil auf dieser Seite ein großes Verständnis für den evangelischen Choral gefunden, ich habe auch schon gehört, daß gerade katholische Lehrer uns um das Verständnis der evangelischen Choräle beneiden. Wer die Magnifikate der katholischen Kirche kennt, wird finden, daß die katholischen Lehrer sind froh, daß sie diese Choräle von uns übernommen sind, und die katholischen Lehrer sind froh, daß sie diese Choräle übernehmen können. Es ist also, wie gesagt, nicht so, daß dort kein Verständnis für unsere evangelischen Choräle wäre. Ich möchte mich durchaus dem anschließen, was der Herr Präsident des Oberkirchenrats vorher gesagt hat.

Und ich möchte noch einige Worte hinzufügen. Ich habe neun Jahre lang den ganzen Choralgesang gelehrt am Gymnasium in Durlach gegeben und habe dabei einige Erfahrung gesammelt. In den letzten Jahren hat es tatsächlich an Zeit gemangelt die evangelischen Choräle einzüben; ich wußte nicht, wie fertig werden sollte. Da ist es vorgekommen, daß nicht nur die üblichen vaterländischen Feiern — Geburtstag und Großherzogsgedurtstag — vorbereitet werden mußten, es kamen auch noch zwei oder drei andere Schulfeiern hinzu, sodaß es unmöglich war, in dieser Zeit nur einen Choral einzüben. Ich habe dann eine Denkschrift ausgearbeitet und diese dem Großh. Ministerium, damals noch dem Oberkirchenrat übergeben, und ich kann Ihnen nur sagen, daß ohne weitere Schwierigkeiten eine weitere besondere Choralstunde dafür bestimmt wurde, daß die Choräle auch am Gymnasium in Durlach recht eingeübt werden können. Seitdem ist nach dieser Richtung hin alles in Ordnung. Ich glaube, dieser Weg dürfte auch anderwärts beschritten werden. Es würden dann vielleicht auch viele Klagen in dieser Beziehung vermieden. Die Mittel sind damals ohne weiteres vom Oberschulrat bewilligt worden. Das wäre also ein Mittel, das ich Ihnen weisen möchte, um vielleicht diese Klagen verstummen zu machen.

Dann möchte ich eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Frommel im Namen des Herrn Abgeordneten D. Thoma beantworten. Er hat in seiner Berichterstattung über B-Choräle geredet und der Herr Abgeordnete Frommel hat diesbezüglich eine Anfrage gestellt. Ich möchte nur betonen, daß es neuerdings auch A- und B-Choräle mehr gibt. Man hat überall, wo eine rhythmische Form vorhanden ist, diese Choräle und keine andere. Ich wäre damit bei den rhythmischen Chorälen angelangt und dem, was damit zusammenhängt. Das wäre aber vorläufig zurückzustellen, bis wir in der Vollversammlung gelegentlich der Besprechung darauf zu sprechen kommen.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Was die A- und B-Choräle betrifft, so liegt das Mißverständnis vor. Es handelt sich nicht um A- und B-Melodien, wie sie früher im Choralbuch vorkamen, sondern es handelt sich um die Ziffern I und II in der Verordnung. Es sind in unserer Verordnung die Choräle in Ziffer I diejenigen Choräle genannt, die unbedingt gelernt werden sollen, und in Ziffer II diejenigen Choräle, die gelernt werden können. Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat wohl auch so gemeint. (Abgeordneter D. Thoma: Ja, das habe ich gemeint.)

Abgeordneter Karl: Meine Herren! So wie die Sachen liegen und in Zukunft wahrscheinlich werden bezüglich des Choralgesangs und bezüglich des Orgelspiels der Lehrer, besonders derer, die aus dem Seminar kommen, werden unsere Klagen und Vorstellungen nur in wenigen Fällen eine Befriedigung haben. Wir sind eben nicht in der Lage hier besser zu werden. Dagegen haben wir es wohl in der Zukunft bezüglich der Ausbildung unserer Geistlichen etwas zu tun. Da möchte ich die Anregung geben, daß in absehbarer Zeit den jungen Geistlichen, den Studenten schon zumutet, auf alle Fälle und unbedingt Orgelspiel soviel zu leisten, wie ein Lehrer leisten sollte. Denn mehr und mehr häufen sich die Klagen den Organisten überhaupt nicht haben und in denen der Pfarrer den Organistendienst nicht leisten muß. Ich selber bin schon in der Lage gewesen und bin zum Teil jetzt wieder in der Lage den Organisten



dienst zu versehen. Orgelkurse werden da wenig helfen, weil sie in der Regel von den Lehrern besucht werden, welche schon Orgel spielen können und sich irgendwie noch künstlerisch ausbilden wollen. In Lauda haben wir die Erfahrung gemacht, daß es nicht zweckmäßig ist, einem Unterlehrer das Orgelspielen zu übertragen, weil wir die Erfahrung gemacht haben, daß Unterlehrer häufig wechseln. Einmal kommt einer, der spielen kann, und dann kommt einer, der nicht spielen kann oder spielen kann, aber nicht will. Wir sind von auswärts sehr gut versorgt und haben aus diesem Grunde nicht beantragt, daß ein evangelischer Lehrer angestellt werden soll, weil der sofort das Orgelspiel für sich beansprucht hätte und dann nach einem halben Jahre wieder fortgegangen wäre. Die Pfarrer müssen eben in sehr vielen Fällen selber spielen und darum sollte man darauf achten, daß die Kirchen so gebaut werden, daß Orgel, Altar und Kanzel beieinander sind, sodaß der Pfarrer nicht in der Kirche hin und her marschieren muß, wenn er zu spielen hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Es sind bald drei Jahrzehnte her, daß die Verordnung über die Musikprüfung der Theologen in der Prüfung erlassen worden ist. Die Anforderungen sind damals höher gespannt worden — ich war noch nicht im Oberkirchenrat —, als ich für gut hielt. Aber es hat das jemand getan, der selbst sehr wenig musikalisch war. Von diesen zu weitgehenden Forderungen mußte man gleich bei den ersten Versuchen absehen und hat sich dann darauf beschränkt von den Theologen zu verlangen, daß sie leidlich Orgel spielen, wenigstens einen Choral leidlich auf der Orgel spielen können.

Wenn ich mich nun frage: was haben wir seitdem in den eineinhalb Jahrzehnten erreicht? so möchte ich — es ist etwas stark ausgedrückt, aber es ist wahr — beinahe sagen: es ist von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Wenn man den Maßstab anlegen wollte, den man eigentlich anlegen mußte, den der Herr Vordner Abgeordneter Karl uns genannt hat, dann könnten wir in den nächsten, ich will einmal sagen: zwei Jahren überhaupt keine Theologen mehr in den Kirchendienst aufnehmen. In den letzten Prüfungen, die stattgefunden haben, war nicht ein einziger, der auch nur entfernt das zu bieten imstande war, was ein Lehrer, und zwar ein minderwertiger Lehrer kann. Ja, sagen Sie, man muß es eben verlangen. Gewiß, man kann es verlangen. Aber nun stehen wir vor der doch sehr vielseitigen und schwierigen Frage: Wenn einer kommt, theologisch tüchtig vorgebildet, ernst gesinnt — man kann ihn also im Kirchendienste brauchen —, sollen wir ihn durchfallen lassen, weil er nicht Orgel spielen kann? Das geht nicht (Sehr wichtig!), und es ist außerordentlich schwierig zu verlangen, daß diese jungen Leute so vorgebildet in das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg kommen, daß der Unterricht, den sie dort empfangen, noch einige Frucht zeitigen könnte. Manche unserer jungen Theologen, und nicht immer die schlechtesten, sind aus ärmlichen Verhältnissen hervorgegangen, oder sie haben sich erst später der Theologie zugewendet, sie sind nicht in der Lage gewesen, in ihrer Jugend Musikunterricht zu empfangen, sie sind nicht in der Lage gewesen, als Studenten ein Klavier zu mieten und sich weiter zu üben. Sie haben erst mit dem Eintritt in das praktisch-theologische Seminar vielleicht zum erstenmal Gelegenheit Versuche auf der Orgel zu machen. Sie glauben Sie denn, daß man sich in diesen zwei Semestern, bis man die Hauptprüfung zu bestehen hat, der knappen Zeit, über die man verfügt, noch so auf der Orgel ausbilden kann, daß man dann in der Prüfung einen Choral ordentlich spielt? Meine Herren, das ist unmöglich. Sie sehen, wir stehen hier wieder vor sachlichen Schwierigkeiten, die man gern überwinden möchte, aber die nicht so mit einem Federstrich überwunden werden können, indem man sagt: Ihr Theologen müßt also für die Zukunft wie die Lehrer in der Prüfung ordentlich spielen können, sonst könnt ihr nicht in den Kirchendienst aufgenommen werden. Ich brächte das nicht über das Herz. Vielleicht kommt einmal einer, der es fertig bringt. Ich für meine Person muß darauf verzichten. (Weiterkeit.)



Abgeordneter *Hesselbacher*: Ich möchte über die Orgelkurse nicht sprechen. Nur eines möchte ich sagen: ich muß den beiden Persönlichkeiten, welche diese Orgelkurse zu leiten haben und mit denen ich den Landeskirchengesangsverein in persönlicher Beziehung stehe, zur Seite springen. Eine solche ernste künstlerische Persönlichkeit wie *Wolfrum* und ein so durch und durch musikalischer und ernster Mann *Poppen* halten diese Orgelkurse nicht, damit die Teilnehmer etwa auf den grünen Bergen *Heidelberg* spazieren gehen, sondern diese beiden Herren geben diese Kurse mit der äußersten Hingabe, mit der gründlichsten Zucht und mit der gründlichsten Schule, die diese beiden Herren geben können, und soweit ich verstanden bin die Erfolge dieser Orgelkurse zu beurteilen, kann ich nur sagen: sie sind von äußerstem Nutzen gewesen.

Was ich aber sagen wollte, ist dies: um einen geordneten Choralgesang an den Schulen und in geordnetes Orgelspiel, auch auf einer gewissen liturgisch geschmackvollen Höhe bleibend, herbeizuführen, ist es notwendig, daß überhaupt zur Fortbildung mehr getan wird, nicht bloß der Lehrer und Organist, sondern auch zur liturgisch-musikalischen Fortbildung der Pfarrer. Hier arbeiten Pfarrer und Lehrer in Hand, und wenn die beiden nicht zusammenarbeiten können, wird nie etwas Befriedigendes herauskommen. Ich verweise deswegen auf einen Gedanken, der in diesen Tagen von dem Stadtvicar *Dr. Weinheim* geäußert worden ist, den ich außerordentlich lebhaft unterstreichen möchte, den ich doch liturgisch-musikalische Kurse etwa durch Vorträge und durch praktische Übungen zur Fortbildung der Lehrer und Pfarrern in unserm Lande veranstaltet werden möchten. Vielleicht könnten sie sich auch ausgestalten zu Zusammenkünften liturgisch-musikalischer Art. Um dies aber durchzuführen — und kommt es mir vor allem an —, müßten wir eine kirchenmusikalische Hauptstelle in unserm Lande die hier eine ganz bedeutende Aufgabe auf sich nähme. Ich werde mir gestatten, auf diesen Punkt im Hauptbericht und beim Voranschlag wieder zurückzukommen.

Abgeordneter *Dr. Menton*: Darf ich noch einen kurzen Augenblick auf den Choralgesang an den höheren Schulen zurückgreifen. Ich glaube, da ist seither zu viel von den Herren Lehrern geredet worden, die den Unterricht geben, und zu wenig von den Schülern, die in Betracht kommen. Man hört doch häufig da von Musiklehrern recht lebendige Klagen, wie gleichgültig die Schüler sich verhalten, sobald eine Stunde angefehrt wird, wie gern sie diese schwänzen und wie auch die Eltern sehr leicht bereit sind für den Choralgesang um Befreiung nachzusuchen, sodas unsere Lehrer da sehr oft in einer sehr schlechten Lage sind. Darum erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ursache für den Rückgang des Choralgesangs wie er an den höheren Schulen festzustellen ist, im Grunde genommen viel tiefer liegt. Sie liegt darin, daß in unseren gebildeten Familien überhaupt der religiöse Gesang sozusagen nicht mehr gepflegt wird. Es sollten unsere Kinder noch von Haus aus durch die Morgen- und Abendandacht daran gewöhnt werden, einen Choral zu singen, auch wenn sie ihn nicht gerade in der Schule gelernt haben.

Es wäre, um daran anzuknüpfen, doch auch für uns hier in der Generalsynode ein Gedanke, überlegen wäre, ob wir nicht etwa unsere Vollversammlungen nicht bloß mit Gebet, sondern auch mit dem kurzen gemeinsamen Choralgesang beginnen würden. Es könnten dabei vielleicht diejenigen unter uns, die kunstfertig genug sind, uns ein Beispiel geben. Wir würden es aber vielleicht erleben, daß manche von uns nicht so ganz in der Lage wären, die Melodie eines seltener gesungenen Chorals hier richtig zum Ausdruck zu bringen.

Der Choralgesang sollte mehr in unseren Familien gepflegt werden. Wenn das geschieht, ist die Not bald nicht mehr so groß sein, wie sie heute geschildert worden ist.

Abgeordneter *Dekan Schmittbener*: Sehr geehrte Herren! Ich komme nur einem Wunsch nach, den die Pfarrer in Jahr mir und dem anderen Abgeordneten von Jahr gegeben haben,



noch einmal auf die Frage zurückgreife, die Herr Kaufmann gestellt hat. Er hat gefragt, ob eine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden sei, wann der Unterricht im Choralgesang gegeben werden solle. Darauf wurde ihm von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats eine Antwort gegeben, die, wenn ich recht gehört habe, in ihrem ersten Satz dahin lautete, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen eine halbe Stunde Übung im Choralgesang außerhalb der drei Stunden Religionsunterricht stattfinden solle. Der zweite Satz aber lautete: wenn dieser Bestimmung nicht überall nachgekommen wird, so können wir wohl verlangen, daß das geschieht, aber wir können unsern Willen nicht überall durchsetzen.

Nun, in unserer Diocese ist eine Stadt, in der zur Zeit sämtlicher Unterricht im Choralgesang in allen Klassen der Volksschule innerhalb der drei Stunden erteilt wird, die für den Religionsunterricht bestimmt sind. Zur Zeit findet in den drei obersten Klassen dieser Schule überhaupt kein Unterricht im Choralgesang statt, darum nicht, weil der Lehrer, der damit nachträglich beauftragt wurde, zur Zeit abwesend oder unwohl ist. Aber auch wenn er wieder da sein wird, wird es schwer sein die Zeit zu finden, in der diese drei obersten Klassen Unterricht im Choralgesang bekommen sollen, denn der Lehrer muß diesen Unterricht im Choralgesang innerhalb der drei Stunden, die für den Religionsunterricht bestimmt sind, erteilen, und die Pfarrer wollen und können von den drei Stunden nicht eine halbe Stunde für den Choralgesang abgeben. Nun bin ich wohl der Meinung, wir sollen und dürfen in dieser Sache nicht eigenmächtig sein. Wenn also die Lehrerinnen, namentlich in den unteren Klassen geradezu bitten: laßt uns doch die Choräle innerhalb der drei Religionsstunden üben, wir bringen das ganz gut fertig, es hilft uns das, es ist uns eine Erleichterung und eine Freude, der Unterricht gewinnt dadurch mehr Abwechslung, — so sollte man wohl geneigt sein diesem Wunsche nachzukommen. Aber ich glaube, vom sechsten Schuljahr ab, wo die Kinder Katechismusunterricht bekommen, und namentlich im siebenten und achten Schuljahr, eigentlich schon im vierten und fünften sollte es möglich sein diese halbe Stunde für den Choralgesang zu gewinnen, wenn die gesetzliche Bestimmung so lautet, daß wir das Recht darauf haben. Ich meine, wenn wir das Recht haben ihn zu verlangen, dann sollte es doch auch möglich sein dies zu erreichen. Ich weiß, meine Pfarrer wären sehr unzufrieden, wenn ich ihnen nichts anderes mitbrächte als das: Ihr könnt es verlangen, aber euren Willen könnt ihr schließlich doch nicht durchsetzen, obgleich das Gesetz ja auf unserer Seite steht.

**Präsident:** Nun hat der Herr Berichterstatter das Wort zu der Frage, ob das Wort „durchweg“ noch in den Antrag hinein soll.

**Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma:** Ja, das soll noch hinein genommen werden, das ist nur Versehen weggeblieben.

**Präsident:** Dann hat jetzt der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

**Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma (Schlußwort):** Hochverehrte Herren! Es hat sich die Bezeichnung nach meinem kurzen Bericht so ausgedehnt, sie ist so eingehend geworden, daß, glaube ich, alle Dinge erörtert worden sind und daß ich zusammenfassend nichts hinzuzufügen habe. Aber Sie erlauben mir noch eine kleine Bemerkung zu machen. Das betrifft etwas, was eben zuletzt erwähnt worden ist. Wir haben am Schluß unseres Antrags ausgesprochen, daß die Kirche nicht zurückweichen und sich in allen ihren Rechten nicht zurückdrängen lassen solle. Ich meine nun, wenn ein Gesetz besteht, so haben wir das Recht, und dieses Recht müssen wir auch unter Umständen, ich will sagen, regelrecht durchsetzen können und durchsetzen wollen.

Zum zweiten hat der Herr Abgeordnete Dekan Varner sich darüber beklagt, daß in einer Gemeinde ein Ortschulrat sich so töricht benommen habe. Dieser Ortschulrat ist doch wohl einer, der auch den evangelischen Kirchen- und Gottesdienst mit berücksichtigen soll. Ich meine, in einem Ortschulrat sitzt doch auch



der Herr Pfarrer, und der Herr Pfarrer sollte nun diesen Gesichtspunkt auch geltend machen; er kann und er darf es. Daß es wirklich geschieht, und zwar von einer Seite sehr energisch und eingehend darüber hört man ja sehr viel in Schulzeitungen in einseitiger Weise.

Dann noch zum Schluß eine Bemerkung. Ich habe den Eindruck — und das ist ein tröstliches in die Zukunft —, daß jetzt in dem Unterrichtsministerium ein größeres Entgegenkommen gegen die und die berechtigten kirchlichen Forderungen vorhanden ist, als das eine Zeitlang in dem Oberschulrat Fall war. Ich glaube, wir können getrost in die Zukunft schauen. Damit schließe ich.

Abgeordneter **Barner** (persönliche Bemerkung): Ich möchte nur entgegen dem, was der Herr geordnete **Hesselbacher** gesagt hat, erklären, daß ich in keiner Weise den Ernst der Arbeit der Organe in Heidelberg bezweifelt habe, und gegenüber dem Herrn Abgeordneten **Studienrat D. Thoma** möchte ich bemerken, daß dort sogar der Geistliche sich persönlich mit dem Kreis Schulrat wegen der Sache in nehmen gesetzt hat.

**Präsident**: Meine Herren! Diese Besprechung war sehr lehrreich insofern, als sie zeigt man es eigentlich nicht machen soll. Es ist nämlich zur Sache Gehöriges und Nichtgehöriges einander gegangen, sodaß ich auch beim schärfsten Aufmerken selten tatsächlich in der Lage war zu schreiten, weil ich nicht wußte, was noch Interessantes folgen würde. Mich hat nämlich alles interessant vom Herzen gekommen sind. (Sehr richtig!) Ich möchte also bitten, daß in ähnlichen Fällen mehr Rücksicht auf den vorliegenden Antrag und auf das Ziel genommen wird, das man mit seiner Rede be Sie verzeihen, meine verehrten Herren, diese kleine Bemerkung, aber ich tue es ja in Ihrem Interesse.

In der darauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

**Präsident**: Ich erteile nun dem Herrn Berichterstatter **D. Thoma** das Wort zu dem Antrag, den er zu stellen hat.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Thoma**: Dieser Punkt betrifft die Befreiung einer Anzahl Konfirmanden vom Religionsunterricht. Bedauerlicherweise wird diese Forderung gerade von evangelischen Eltern, die dem Beamtenstand angehören, gestellt und von einigen Schulleitungen auch gewährt. In einem Fall ist sie von dem betreffenden Religionslehrer bewilligt worden. Sonst klagen aber evangelische Religionslehrer in den höheren Lehranstalten über diese Maßregeln. Sie haben auch seinerzeit eine Petition an den Oberkirchenrat gemacht und sich auch öffentlich bei den Schulleitungen bezw. in den Schulversammlungen beschwert. Man beklagt sich, denn durch solche Befreiungen wird der Lehrplan des Religionsunterrichts getroffen, und gerade an der Stelle, wo er am empfindlichsten ist. Sie haben vielleicht den viel besprochenen Vorfall, der in den Zeitungen erörtert worden ist, noch in Erinnerung, daß ein Fremder, ein Pole, in eine badische Familie hineinkam und höchlichst erstaunt war, daß da zwei konfirmierte Kinder wußten, was Reformation und Luther sei.

Es wurde im Ausschuss der ernsthafte Wunsch ausgesprochen: auch hier solle die evangelische Kirche nicht zurückweichen vor törichtem Ansinnen weicher Eltern und diese Unterrichtsbe freiung gänzlich ablehnen.

**Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing**: Es ist, wenn ich mich recht erinnere, dreizehn Jahre her, daß diese Angelegenheit aufgebracht wurde, und zwar in einer größeren Stadt unseres Landes, in einem seitdem Entschlafenen. In anderen Städten hat man es dann nachgemacht und hat die Angelegenheit



manden einer gewissen Klasse, nämlich der Obertertia der höheren Schulen, während des Konfirmandenunterrichts vom Religionsunterricht befreien lassen. Wir haben das sehr beklagt. Aber ich möchte sehr bitten in dieser Angelegenheit keinen Beschluß zu fassen, weil ich glaube, Sie würden dadurch mehr Schaden als Nutzen. Diese Befreiungen sind nämlich durchaus im Rückgang begriffen. Von allen beteiligten Seiten hat man eingesehen: es ist nicht gut, wenn man das tut. Naturgemäß flaut nun die Sache ab. Wenn man aber jetzt einen Beschluß faßt, so kommt gleichsam wieder ein Stachel hinein, und ich glaube, das könnte eher die gegenteilige Wirkung haben, denn die Gründe, die seinerzeit für die Befreiung im einzelnen oder im gesamten angeführt worden sind, sind immerhin derartig, daß man sie nicht für gänzlich unrechtmäßig erklären kann. Wenn wir alle wünschen, daß die Sache den Weg abwärts nimmt, den sie jetzt genommen hat, dann ist es zweckmäßig, wenn Sie nichts in dieser Sache beschließen.

Präsident: Das heißt: wir lehnen den Antrag ab, der vorliegt.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Meines Wissens und nach meiner Auffassung ist auch eigentlich ein Beschluß nicht beantragt, sondern es ist nur gesagt worden, weil die Sache doch zur Verhandlung kommt, daß man diesem Wunsche Ausdruck geben möge.

Präsident: Der Antrag ist nicht in der Form gemeint, daß ich darüber abstimmen lassen soll — (Abgeordneter D. Thoma: Nein!) —, sondern es genügt die Bekanntgabe der Stimmung des Ausschusses, die durch den Herrn Berichterstatter hier erfolgt ist. So ist es gemeint? (Abgeordneter D. Thoma: Ja!) Ist jemand gegenteiliger Meinung und verlangt eine Aussprache? — Dann ist die Sache erledigt, und ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Unser Ausschuss beschäftigte sich sodann mit einem weiteren Punkte des Hauptberichts, nämlich mit der Verteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen. Die Zuteilung an die einzelnen Geistlichen erfolgte in den höheren Schulen, wo nicht ein Religionsprofessor in Betracht kam, früher meist ganz willkürlich vonseiten der Schulleitung, was zu mancherlei Unbilligkeiten führte. Darum ist vor einigen Jahren vom Oberkirchenrat diese Verteilung dem Stadtpfarramt, Pfarrministerium oder Pfarrkollegium zugewiesen worden. Auch das führte, wie wir ja im Hauptbericht lesen, zu Unzuträglichkeiten, sodas sich die Frage für den Oberkirchenrat erhoben hat, ob nicht diese ganze Sache vom Oberkirchenrat als einer neutralen Behörde, welche auch die Fähigkeiten und die sonstige Beschäftigung der betreffenden Geistlichen sachlich zu beurteilen vermag, völlig in die Hand genommen werden sollte. Das steht in dem Hauptbericht. Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse kam Ihr Ausschuss zu folgendem einstimmig angenommenen Antrag, durch welchen nach unserer Meinung alle einschlägigen Seiten zu ihrem Rechte kommen:

„Über die Verteilung des (durch Geistliche zu erteilenden) Religionsunterrichts an höheren Schulen möge das Pfarrministerium im Einvernehmen mit den Direktoren dem Oberkirchenrat Vorschläge machen, welche dieser prüft, gegebenenfalls verbessert und dem Unterrichtsministerium vorlegt.“

Präsident: Wird zu diesem Antrage das Wort verlangt?

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Ich muß erklären, meine Herren, daß der Weg, der hier vorgeschlagen wird, so nicht gangbar ist. Die Verständigung des Pfarrministeriums mit der Anstaltsleitung muß ja das erste sein. Dann hat aber diese an das Ministerium zu berichten, und wir werden vom Ministerium um unsere Äußerung (Genehmigung oder Nichtgenehmigung) gefragt, und das allein wird in diesen Fällen der richtige Weg sein; denn daß das Pfarrministerium nach Anhörung der Schulleitung sich an den Oberkirchenrat wendet, hieße, daß der Oberkirchenrat eigentlich die ausschlaggebende Stelle ist. Das ist aber nicht der Fall. Die höheren Schulen unterstehen dem Unterrichtsministerium,



und zwar samt ihrem Religionsunterricht. Infolgedessen muß nach dieser Richtung die Sache anders faßt sein, wenn Sie überhaupt etwas beschließen wollen. Wenn Sie aber so beschließen, wie ich jetzt so bestätigen Sie nur den Zustand, der bereits vorhanden ist.

Präsident: Ja, meine Herren, ich habe auch Bedenken gegen diesen Antrag gehabt. Er ist nächst in der Form, in der der Hauptsatz steht, nicht erfüllbar. Es heißt dort: „das Pfarrministerium möge“. Wir haben zunächst über dieses Pfarrministerium nicht zu verfügen. Weiter heißt es hier: „rat Vorschläge zu machen, von denen es dann wiederum heißt: „welche dieser prüft, gegebenenfalls macht fert“. Ich möchte in Zukunft auch bitten, daß solche Anträge etwas weniger diktatorisch gefaßt werden. Sie machen so den Eindruck der Befehlsform, den ich gern vermeiden möchte, wenn es sich nur um das handelt. Ich weiß auch nicht recht, was ich mit dem Antrage anfangen soll.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich glaube, die Sache stimmt doch. Es ist meine Auffassung, die ich auch noch mit anderen Herren teile. Diese Auffassung rührt her aus einer Unterredung meinerseits mit dem früheren Direktor des Oberschulrats; sie liegt noch nicht weit zurück. Der Herr hat — ich will es etwa wörtlich sagen — folgendes vorgeschlagen: „Die evangelische Oberkirchenbehörde möchte es doch machen, wie die katholische Kurie es macht. Die katholische Kurie schlägt uns vor, und wir genehmigen ihre Vorschläge unbesehen. So sollte auch die evangelische Kirchenbehörde uns Vorschläge machen, die wir dann genehmigen.“ Daher sind wir zu dieser Auffassung gekommen. Wenn das nun für uns nicht angängig ist, müssen wir es natürlich ändern.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Meine Herren! über sämtlichen Unterricht an höheren Schulen hat das Unterrichtsministerium entscheidend zu befinden. Das steht fest, daran ist nichts zu ändern. Selbstverständlich ist bezüglich des Religionsunterrichts die Mitwirkung der Kirchenbehörden weit sie überhaupt berechtigt ist, notwendig. Aufgrund dieser unanfechtbaren Sätze haben wir mit dem Unterrichtsministerium vereinbart, und zwar zu der Zeit, als das vorhin genannte jetzt ausgefallene Mitglied noch darin war, daß der Weg eingeschlagen werden sollte, den ich Ihnen genannt habe. Wenn der Unterricht an einer höheren Schule zu besetzen ist, so hat der Vorstand, die Schulleitung mit dem Amt des betreffenden Ortes — Sie können auch sagen „Pfarrministerium“, aber das ist kein angemessener Ausdruck — in Verbindung zu treten. Das Pfarramt bespricht sich mit seinen etwaigen Kollegen, wenn die beiden Teile sich geeinigt haben, so berichtet die Schulleitung an das Unterrichtsministerium für diesen Unterricht gewünscht wird. Gleichzeitig — das will ich nun ergänzend hinzufügen — werden die Pfarrämter von uns angewiesen, jede solche Entscheidung uns auch unmittelbar zur Kenntnis zu bringen, ehe wir von anderer Seite etwas davon hören. Das Unterrichtsministerium aber wendet sich dann an den Oberkirchenrat und sagt: der und der ist für den Unterricht vorgeschlagen, wir bitten um Äußerung. Wir pflegen den Vorschlag zu genehmigen oder können ihn auch einmal nicht genehmigen. Das ist das, was uns betrifft. Wir pflegen den Vorschlag zu genehmigen oder können ihn auch einmal nicht genehmigen. Das ist das, was uns betrifft. Einen ändern kann es rechtlich nicht geben. Wenn mit der Kurie etwas anderes vereinbart ist, so kann ich davon nichts. Das sind Dinge, die mich nichts angehen. Ich möchte aber niemals den Antrag stellen, daß wir einen Weg gehen wollen, der an und für sich eigentlich nicht der richtige ist.

Abgeordneter Kühlein: Meine Herren! Ich habe eine ähnliche Bemerkung wie die, die Herr Abgeordneter D. Thoma anführte, auch aus dem Munde eines Mitglieds des früheren Oberkirchenrats vernommen. In unserm Ausschuss wurde der Gedanke vertreten, daß die ganze Sache mehr in die Hände des Oberkirchenrats gelegt werden sollte, um alle Mißverständnisse und Mißverhältnisse, die sich aus dieser Angelegenheit zusammenhängen, zu beseitigen. Das war eigentlich unsere Absicht. Es wurde von einer Seite auch betont, daß man in dieser Beziehung dem Oberkirchenrat nicht eine größere



erlegen möchte, die er wahrscheinlich auch selber nicht werde tragen wollen. Das hat schließlich zu dem Antrag geführt, der vorliegt. Ich bin aber der Meinung, wenn der Herr Präsident des Oberkirchenrats erklärt, daß diese Sache nicht in größerem Maße vom Oberkirchenrat in die Hand genommen werden kann, daß von uns aus dieser Antrag ruhig zurückgezogen werden kann.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich bin auch dieser Meinung. Das Ziel, das wir einschlagen wollen, trifft ja mit dem zusammen, was der Oberkirchenrat will. Er hat das ja ausdrücklich ausgesprochen in dem Hauptbericht, der sagt: Es ist die Frage, ob nicht der Oberkirchenrat die Sache ganz in die Hand nehmen soll. Der Wunsch des Ausschusses war nur, daß der Oberkirchenrat eine, wie gesagt worden ist, bedeutendere Entscheidungskraft in dieser Sache ausüben möchte, um eben diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen. Wenn aber die Wege zwischen der Oberkirchenbehörde und dem Unterrichtsministerium eigentlich schon festgelegt sind, müssen wir uns dem fügen, und ich würde dann allerdings beantragen, daß wir den Antrag fallen lassen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter ist also der Meinung, daß der Ausschuß geneigt wäre, den Zweck dieses Antrags durch diese Besprechung als erfüllt zu betrachten. (Zustimmung.) Der Ausschuß ist hier anwesend. Wenn einer der Herren Mitglieder des Ausschusses anderer Meinung ist, könnte er es jetzt erklären. — Wenn das nicht geschieht, darf ich annehmen, daß der Berichterstatter im Sinne des Ausschusses den Antrag zurückgezogen hat.

Präsident des Oberkirchenrats D. Selbing: Ich bin nicht in den Verhandlungen des betreffenden Ausschusses gewesen und höre eben, daß die eigentliche Absicht war, dem Oberkirchenrat behilflich zu sein, einen Mißstand mehr aus der Welt zu schaffen, der noch vorhanden ist. Es gibt nämlich gewisse Städte in unserem Lande, wo dieser Unterricht sehr ungleich unter den einzelnen Geistlichen verteilt ist; gegen unsern Wunsch. Wir haben uns bereits bemüht, das zu ändern, es ist aber nicht genügend gelungen. Wenn das die Absicht gewesen ist, so sind wir sehr dankbar für die Aussprache, die stattgefunden hat, glauben aber trotzdem nach wie vor, daß es nicht notwendig ist einen eigentlichen Beschluß zu fassen. Nur wird es sehr schwierig sein in diesen Fällen, wo persönliche Interessen in Frage kommen, so durchgreifend zu entscheiden, wie wir es eigentlich auch gern möchten. Aber wir begrüßen Ihre Unterstützung und werden sehen, was wir ausrichten.

Präsident: Meine Herren! Der Antrag ist zurückgezogen. Diese Sache ist erledigt. Durch die Besprechung ist nach Ihrem Sinn der Zweck des Antrags des Ausschusses erfüllt.

Ich gebe nun zu dem nächsten Punkt dem Herrn Berichterstatter D. Thoma das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Der letzte Absatz des Hauptberichts E II, der uns über die Auserkennung tragen wurde, gab wieder Veranlassung zu einer längeren Besprechung im Unterrichtsausschuß. Er be-  
Das ist be- trifft die Ministerialverordnung vom 21. Dezember 1911, wornach mit Rücksicht auf den Antimodernisteneid  
und den großen Überfluß an Lehramtspraktikanten künftighin kein Theologe mehr als Ordinarius in  
en Antrag Religion und anderen Unterrichtsfächern angestellt werden soll, sondern daß von jetzt an nur noch reine  
Religionsprofessoren angestellt werden können, die also nichts anderes geben als Religionsunterricht, und  
wie die, daß das nur dann geschehen kann, wenn die Religionsunterrichtsstunden ein Volldeputat ausmachen. Nach  
eren Ober- unserer Anschauung sinkt ein solcher Religionsprofessor leicht zum Nebenlehrer und der Religionsunterricht  
mehr in damit zum Nebenunterricht herab. Es ist ferner die Frage, ob sich Leute finden werden, welche an einer  
se, die mit höheren Lehranstalt wöchentlich 20 bis 22 Religionsstunden und sonst nichts erteilen wollen, und die das  
s wurde damit der nötigen Frische und Freudigkeit geben können. Ich mache darauf aufmerksam, daß in den preuzi-  
größere



schon höheren Lehranstalten ausdrücklich bestimmt ist: ein Religionslehrer — es sind Religionsprofessoren oder Oberlehrer, wie man dort sagt —, welcher den Religionsunterricht erteilt, darf niemals mehr als acht Stunden wöchentlich in Religion unterrichten, damit er die nötige Frische und Wärme für diesen wichtigen Lehrgegenstand besitzt.

Da nur noch zwölf Theologieprofessoren der alten Ordnung vorhanden sind, eine Anzahl davon bald abgehen wird, so werden die schon jetzt übermäßig belasteten Stadtpfarrer noch weiter belastet werden, wenn nicht etwa eine größere Anzahl von städtischen Geistlichen angestellt werden.

Ein besonderer Notstand aber erwächst an den fünf Lehrerseminaren, wo es doch nötig wäre, pädagogisch geschulte Fachmänner die künftigen Religionslehrer ausbilden und in die methodische Erziehung des Religionsunterrichts einführen. Wie dem allem abzuhelpen sei, das wird Sorge der Oberkirchenbehörde sein. Denn wenn auch Wege zur Abhilfe in unserem Ausschuss besprochen wurden, so konnte doch kein bestimmter Antrag nicht gestellt werden. Es bleibt nur zu hoffen — und diese Hoffnung soll ich im Namen des Ausschusses auch aussprechen —, daß die Stellung des Unterrichtsministeriums in dieser wichtigen Frage sich in bald ändern möchte.

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte nur kurz ergänzend etwas hinzufügen zu dem, was Herr Berichterstatter gesagt hat. Soviel ich mich aus den Verhandlungen in dem Ausschuss erinnere, bei diesem Punkte die Rede hauptsächlich davon, daß, wie nun auch die Regelung dieser Angelegenheit folgen würde, jedenfalls das Augenmerk darauf gerichtet werden sollte, daß solche Leute den Religionsunterricht an den Mittelschulen übernehmen, welche in Fühlung mit der Gemeinde, mit dem kirchlichen Leben der Gemeinde stehen. Wir haben eigentlich die Erfahrung gemacht, daß die Einrichtung der Religionslehrer schon aus diesem Grunde nicht wünschenswert ist, und daß es kein Schade ist, wenn diese Richtung allmählich eingeht und auf den Aussterbestand gesetzt wird. Es möchte aber, wenn die Sache neu geregelt ist, doch im Interesse des Unterrichts gerade an den höheren Lehranstalten liegen, daß der Unterricht geben — wie das nun auch zukünftig geregelt werden mag —, die durchaus imstande sind, die jungen Leute auch mit dem kirchlichen Leben, mit dem Gemeindeleben in Verbindung zu setzen, den Unterricht nicht nur als einen allgemeinen religiösen Unterricht ansehen, sondern denen es anstrengt, die jungen Leute mit dem kirchlichen Leben in Verbindung zu bringen und kirchliches Interesse den jungen Leuten zu wecken. Das möchte ich nur als Ergänzung zu den Ausführungen des Berichterstatters hinzufügen.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter Thoma zu diesem Punkt noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Abgeordneter D. Thoma: Ich wollte nur zu dem Schlusse dessen, was der Abgeordnete Kühlewein gesagt hat, bemerken, daß ich selbstverständlich das letztere nicht selbst sagen möchte.

Präsident: Dieser Punkt der Tagesordnung ist also hiermit erledigt, und ich komme zum Bericht des Verfassungsausschusses über die Bitte der Gemeinde Weisbach um Zuteilung zur Kirchengemeinde Schollbrunn und baldige Ausführung des Kirchenbaues. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Kaufmann das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kaufmann: Hochgeehrte Herren! Die Bitte der Gemeinde Weisbachs vom 4. Juli d. J. lautet:

„Die unterzeichneten evangelischen Bürger der Gemeinde Weisbach, Amt Eberbach, ergreifen die günstige Gelegenheit, die sich ihnen durch die derzeitige Tagung einer Generalsynode bietet,



Sachen ihres beabsichtigten Kirchbaues ihre Wünsche in besonderer Weise zu Gehör zu bringen und wenn möglich eine baldige Erfüllung derselben zu erreichen. Sie erlauben sich daher, nachstehende Bitten hoher Generalsynode zur Prüfung und geneigten Befürwortung zu unterbreiten.

Anlässlich des Kirchenbaues in Strümpfelbrunn, in dessen Kirchspiel Weisbach eingepfarrt ist, wurde nach wiederholten Verhandlungen mit dem hohen Oberkirchenrat im Anfang dieses Jahres unserer Gemeinde die Zusicherung gegeben, daß ihr innerhalb drei Jahren vom Evang. Oberkirchenrat durch einen größeren Zuschuß zum Bau einer eigenen Kirche geholfen würde, wenn sie sofort einen Baufonds gründete und mit entsprechenden Mitteln ausstattete. Zugleich wurde unserem Wunsch, von dem Kirchspiel Strümpfelbrunn abgelöst und der Kirchengemeinde Schollbrunn zugeteilt zu werden, eine Erfüllung in einigen Jahren, wenn irgend möglich, zugesagt. Bis dahin wäre die Gemeinde verpflichtet, zu dem Pfarrhaus- und Kirchenneubau in Strümpfelbrunn mit ihrer Ortskirchensteuer beizutragen. Die Gemeinde hat nun mit ihren 314 Evangelischen an freiwilligen Gaben daraufhin einen Grundstock von 4400 *M* gezeichnet und hofft auf weitere Gaben. Wie schon aus dem Ergebnis dieser Sammlung deutlich hervorgeht, ist es uns ernstlich darum zu tun, eine eigene wenn auch kleine Kirche so gut wie andere Orte des Odenwaldes zu erhalten, und wir sind, wenn es sein muß, zu weiteren Opfern gerne bereit. Umso unverständlicher erscheint es uns, daß wir nun doch mit unserer Ortskirchensteuer zu den kirchlichen Neubauten in Strümpfelbrunn herangezogen werden sollen, zumal uns gesagt wurde, daß auch eine Zuteilung zu Schollbrunn wohl erfolgen könnte. Warum kann diese geplante Änderung in der Kirchspielseinteilung nicht sofort bewirkt werden und in Kraft treten? Wir wären dadurch instand gesetzt aus unserer Ortskirchensteuer den eigenen Fonds zu verstärken; wir hätten bis zum Bau einer eigenen Kirche nach Schollbrunn einen besseren, geschützteren Weg zum sonntäglichen Gottesdienst und müßten nicht neue Pflichten auf uns nehmen, die uns voraussichtlich doch nur kurze Zeit einen Nutzen brächten und uns unnötig belasteten.

Wir erlauben uns daher hoher Generalsynode ergebenst die Bitte zu unterbreiten, soweit es ihr möglich ist, auf die baldige Neueinteilung des Kirchspiels Strümpfelbrunn in der Weise hinzuwirken zu wollen, daß unsere Gemeinde kirchlich von Strümpfelbrunn abgelöst und baldigst nach Schollbrunn eingepfarrt werde, und daß ferner der Kirchbau unserer Gemeinde baldmöglichst vonseiten hohen Oberkirchenrats zur Ausführung in die Hand genommen werden könne. Wir glauben, daß auf diese Weise allein die immer noch in unserer Gemeinde infolge der Kirchbaufrage vorhandene Unruhe endgültig beseitigt werden könne. Ehrerbietigst."

Die Eingabe ist von 61 Gemeindegliedern unterzeichnet.

Die Gemeinde Weisbach bildet mit Müllben und der Hauptgemeinde Strümpfelbrunn zusammen die Kirchengemeinde Strümpfelbrunn. Hierzu gehören noch die Filialen Waldkatenbach und Oberdielbach sowie Friedrichsdorf. Letztere drei scheiden aber bei unseren heutigen Betrachtungen wohl aus, da Waldkatenbach und Oberdielbach durch ein exponiertes Vikariat und Friedrichsdorf zur Zeit von Eberbach aus versehen werden.

Die drei Gemeinden Strümpfelbrunn, Weisbach und Müllben haben zusammen 956 Evangelische. Strümpfelbrunn ist eine sogenannte ausgefallene Gemeinde, d. h. bei der Teilung des Kirchenvermögens im Jahre 1705 war sie gezwungen, ihr ganzes Vermögen an die Katholiken abzugeben. Laut Unionsurkunde von 1821 wurde aber den ausgefallenen Gemeinden zugesagt, daß ihnen für Kirchen- und Pfarrausbau weitestgehende Unterstützung aus dem Unterländer Fonds zuteil werden soll. Der Zustand der Kirche in Strümpfelbrunn ist so, daß unbedingt ein Neubau erforderlich ist. Dasselbe gilt vom Pfarrhaus. Der Neubau ist bereits begonnen und soll 70 000 *M* kosten, welchen Betrag der Unterländer Fonds



zu übernehmen sich bereit erklärt hat. Es handelt sich also im weiteren nur noch um das Pfarrhaus, wozu der Oberkirchenrat hat sich bereit erklärt, auch einen großen Teil von den hierfür entstehenden 30 000 M betragenden Kosten zu übernehmen.

Nun hätten die Weisbacher gern auch einen Anteil von diesen 70 000 M, die für die Kirche Strümpfelbrunn bestimmt sind, welche nach ihrer Ansicht kleiner sein könnte, wenn sie dort nicht eingepfarrt würden, weil sie ungefähr ein Drittel der Gemeinde bilden. Das geht aber nicht, schon weil Weisbach im Jahre 1705 keinerlei Kapelle oder Kirche besaß, also auch keinerlei Anspruch oder auch ein moralisches Recht gegenüber dem Unterländer Fonds geltend machen kann. In dieser Beziehung also nichts zu machen.

Weiter handelt es sich nun aber darum, daß Weisbach zum Bau des Pfarrhauses mit beigezogen werden soll. Da der Unterländer Kirchenfonds einen großen Teil der Kosten hierfür übernimmt, auch das alte Haus verkauft werden kann, so träfe vielleicht bei gleicher Verteilung die Gemeinde Weisbach ein Beitrag von 3—4000 M. Diese Kosten möchte die Gemeinde Weisbach natürlich gern sparen. Wäre sie eine Filialgemeinde, so hätte sie auch nur einen ermäßigten Beitrag zum Pfarrhausbau zu leisten. Das ist aber ungünstigerweise für die Weisbacher nicht zu. Nun denken die Weisbacher, daß sie dieser Sache am einfachsten begegnen würden und am leichtesten von einem Beitrage befreit werden könnten, wenn sie nach Schollbrunn eingepfarrt werden, und dahin geht auch ihr Antrag. Schollbrunn selbst hat 487 Evangelische und kein Filial. Es wäre also wohl vielleicht wünschenswert und auch denkbar, daß, um die weitverbreitete Gemeinde Strümpfelbrunn zu entlasten, Weisbach nach Schollbrunn eingepfarrt würde, wenn dem die Schwierigkeiten weiter entgegenstünden. Die Wege sind ungefähr gleich. Strümpfelbrunn ist 3,00 km und Schollbrunn 3,3 km entfernt. Es kommt ja darauf an, von welchem Hause an man die Entfernung berechnet. Man kann sagen, daß die Wege gleich lang sind. Welcher Weg besser und angenehmer darüber läßt sich ja streiten. Nach Strümpfelbrunn geht es zweimal ungefähr 25 m hinunter und wieder hinauf. Der kürzeste Weg nach Schollbrunn geht ungefähr 100 m ins Tal hinunter und auf der andern Seite wieder hinauf. Hierbei ist zu erwähnen, daß diese Gemeinden zu dem sogenannten Oberrhein des Winterhauchs gehören, sie liegen ungefähr 500 m hoch, recht rauh und ausgefekt. Die Gemeinden um Strümpfelbrunn sind für sich arm. Es ist keinerlei Industrie oder dergleichen vorhanden. Die Kirchengemeinde Strümpfelbrunn ist das einzige evangelische Patronat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, was zwar von der Standesherrschaft Zwingenberg herrührend. Infolgedessen suchten nun die Weisbacher Audienz bei Seiner Königlichen Hoheit nach, die ihnen auch gewährt wurde. Der Bürgermeister war bei Seiner Königlichen Hoheit. Er ist jedenfalls von Seiner Königlichen Hoheit sehr freundlich empfangen und ihm soweit möglich Erfüllung der Wünsche zugesagt worden.

Was aber der Bürgermeister nicht getan hat, ist, daß er den Rat, der ihm von Seiner Königlichen Hoheit gegeben wurde, auch beim Oberkirchenrat vorzusprechen, nicht befolgt hat, sondern er ist zum Oberkirchenrat gegangen und hat jedenfalls der Gemeinde nur das Angenehme gesagt, was er gehört hat, und das ist nicht. Infolgedessen haben sich die Weisbacher schon sicher geglaubt in der Erfüllung ihrer Wünsche. Infolgedessen mußte der Ordnung wegen ihnen natürlich von oberkirchenrätlicher Seite eine auf die Audienz bezügliche Erklärung zuteil werden. Die hat die Weisbacher so aufgeregt, daß sie mit dem 20. bezüglichen Februar dem Oberkirchenrat, der gar nicht die entsprechende Behörde dafür ist, ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche mitgeteilt haben. Dies ging durch viele politische Blätter im ganzen Baden und Reich. Infolgedessen wurde Herr Oberkirchenrat Mayer dorthin geschickt, um mit den Leuten zu verhandeln. Das geschah am 26. Februar unter Beizug des Dekans der Diocese Mosbach und des Pfarrers. Es ist hier vielleicht eingefügt werden, daß die Weisbacher glaubten nicht genügend Unterstützung beim



von Strümpfelbrunn gefunden zu haben. Aber wenn die Weisbacher ihm einen Vorwurf machen, könnte er nur darin bestehen, daß er die Absichten des Oberkirchenrats zu genau befolgt und ihnen nicht mehr Hoffnung gemacht hat, als er berechtigt war ihnen zu machen. Die Weisbacher haben sich insolgedessen an den benachbarten Geistlichen gewandt, dem es natürlich viel leichter war, ihnen Hoffnung und Zukunftsbilder zu machen. Ob da irgend etwas ungerechtfertigt geschehen ist, weiß ich nicht. Es soll damit kein Tadel ausgesprochen werden.

Nun kam daraufhin diese Versammlung. Die war sehr erregt, die Leute bestanden auf ihrer Ansicht, ihnen gehöre auch etwas, das sei unrecht usw., sodaß es nötig wurde, einen oberkirchenrätlichen Erlaß vom 10. März nach Weisbach zu richten. Da dieser für die weiteren Verhandlungen von Wichtigkeit ist, werde ich mir gestatten ihn vorzulesen.

„An Herrn Kirchengemeinderat Bürgermeister Heisner in Weisbach und durch ihn an die Unterzeichneten der Zuschrift vom 20. v. M.

Nachdem wir von den schwerwiegenden Mißverständnissen und irrtümlichen Auffassungen Kenntnis erhalten hatten, denen sich die evangelischen Gemeindeglieder in Weisbach hingaben, haben wir ein Mitglied der Behörde dorthin gesandt, von welchem den erfreulicherweise fast vollzählig versammelten Gemeindegliedern die nötigen Aufklärungen gegeben worden sind. Dabei mußte zu unserem Bedauern wahrgenommen werden, daß nicht nur den Belehrungen viel hartnäckiger und unbegründeter Widerspruch, sondern auch den bestimmten Erklärungen unseres Beauftragten ein ungerechtfertigtes Mißtrauen entgegengesetzt wurde.

Darum stellen wir hier wiederholt und zum letztenmale fest, daß die Kosten des Kirchenneubaus in Strümpfelbrunn aus Mitteln des Unterländer Fonds in Anwendung der für die ausgefallenen Gemeinden geltenden Grundsätze bestritten werden, und zwar in diesem Falle vollständig, sodaß das Kirchspiel zu diesem Neubau nichts aufzubringen hat. Diese Grundsätze aber auch auf den Nebenort Weisbach, wo niemals eine Kirche oder Kapelle gestanden hat, zu erstrecken, ist nach der Rechtslage vollständig ausgeschlossen.

Anderes steht es bezüglich des Neubaus des Pfarrhauses. Von dem hierfür erforderlichen Bauaufwand wird allerdings ein Teil, etwa 10—12 000 M zu Lasten des Kirchspieles bleiben. Man hat aber in Weisbach einsichtigerweise gar nicht bestritten, daß bei der Verzinsung und Tilgung dieser Restschuld die Evangelischen in Weisbach mitzuwirken hätten. Wenn in dieser Beziehung in der erwähnten Versammlung die Bitte vorgetragen wurde, die Weisbacher Evangelischen möchten hierbei zu einem ermäßigten Satz herangezogen werden, so stehen wir diesem Verlangen wohlwollend gegenüber, vermögen aber heute noch nichts Bestimmtes darüber zu sagen, in welcher Weise ihm wird entsprochen werden können.

Was nun den besonderen Wunsch der Evangelischen in Weisbach betrifft, in den Besitz eines eigenen Kirchleins zu kommen, so haben es die Erfahrungen, namentlich in Oberdielbach, uns zur Pflicht gemacht nachdrücklich von solchen Plänen zurückzuhalten. Ist es aber den Evangelischen in Weisbach ein rechter Ernst, so verweisen wir wiederum auf das Beispiel von Oberdielbach und auch Reichenbuch, wo die Gemeindeglieder eine große Opferwilligkeit betätigt und uns dadurch die Möglichkeit gegeben haben sie namhaft zu unterstützen. In der erwähnten Versammlung ist nun sehr lebhaft betont worden, daß man auch in Weisbach zu solcher Opferwilligkeit bereit sei. Wir sehen darum der Betätigung dieser Opferwilligkeit entgegen, werden, da das Verlangen nach einem eigenen



Kirchlein an sich erfreulich ist, auf diese Angelegenheit im Jahre 1917 gemäß dem uns vorgetragenen Wunsch zurückkommen und dann voraussichtlich auch einen Zuschuß zu den Kosten aus allgemeinen Kirchenmitteln beitragen können."

Sie sehen daraus, daß die Weisbacher auf Anfang 1917 vertröstet wurden, was in ihrer Bitte derholt wird. Ich darf vielleicht hier anfügen, daß in der Zwischenzeit wiederholt mit der Gemeinde handelt worden ist. Sie glaubte nur die günstige Gelegenheit benützen zu sollen, der augenblicklichen Tagung der Generalsynode ihre Bitte zu wiederholen.

Es ist in der Eingabe auf Oberdielbach verwiesen, das auch zu der Pfarrei gehört und das sich eine kleine Kirche gebaut hat. Die Schuldenlast infolgedessen ist aber für die Gemeinde fast erdrückend, sodaß zum drittenmal seitens des Oberkirchenrats aus dem Unterländer Fonds oder aus allgemeinen Kirchenmitteln geholfen werden mußte. Deshalb hat man die Weisbacher vertröstet, sie möchten noch einige Jahre warten. Sie haben jetzt bereits ein Kapital von 4400 M., das allerdings nur erst gezeichnet ist; bei ihm ist es noch nicht, und bekanntlich wird es ja dann häufig etwas weniger. Darum hat man sie vertröstet, sie möchten solange warten und trotzdem einen Beitrag zu den Kosten des Pfarrhauses in Strümpfelbrunn leisten und dann im Jahre 1917 mit ihrer Bitte wiederkehren.

Dementsprechend stellt Ihr Verfassungsausschuß folgenden Antrag:

"Die Synode billigt ausdrücklich den Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. März 1914, die kirchlichen Verhältnisse in Weisbach betr., findet dabei, daß der besondere Wunsch der evangelischen Gemeindeglieder in Weisbach sofort von der Beitragspflicht zur Verzinsung und Tilgung der Pfarrhausschuld des Kirchspiels Strümpfelbrunn entbunden und dem Kirchspiel Schollbrunn angegliedert zu werden, vorerst noch nicht durchgeführt werden könne, und überweist deshalb die genannte Eingabe dem Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme."

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Besprechung einstimmig angenommen.

Präsident: Wir wollen jetzt zum letzten Punkt der Tagesordnung schreiten, nämlich die Bitte des Pfarrers Dr. Ernst Lehmann, Maßregelung von Geistlichen durch die Behörde betreffend. Durch den Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses wurde noch mitgeteilt, daß damit auch die Bitte der Volkskirchlichen Vereinigung in Weisbach heim in gleichem Betreff, die nicht auf der Tagesordnung steht, mit erledigt werden soll.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Jolly gefälligst das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Jolly: Mit Eingabe vom 30. Juni d. J. bittet Pfarrer Lehmann die Synode, „eine Entscheidung darüber herbeizuführen, inwieweit eine Maßregelung durch die Behörde ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens angängig und berechtigt ist.“ Der Oberkirchenrat hat am 12. Februar d. J. wegen eines von den Mannheimer Vikaren dorthin vorgetragenen von ihm verfaßten und gezeichneten Artikels über „Die Mannheimer Stadtvikariate“ in Nr. 6 der „kirchlichen Blätter“ seine „schärfste Mißbilligung“ ausgesprochen, ohne daß dem Beschwerdeführer eine Gelegenheit zur Äußerung über die Sache gegeben worden sei, und zugleich angeordnet, daß dieser Erlaß bei der nächsten Sitzung des Pfarrministeriums vor den beschwerdeführenden Vikaren, deren einer sein unmittelbarer Vorgesetzter war, verlesen werde. Er habe dieses Vorgehen des Oberkirchenrats in der Form und in der Sache eine Untergrabung des Ansehens des Pfarrers gegenüber den Vikaren bedingenden Wirkung als unangenehme und unberechtigte „Mißhandlung“ empfunden und die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich beantragt, um die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Verfügung des Ober-



rats auf gesetzlichem Wege festgestellt zu sehen, jedoch ohne Erfolg, indem die Oberkirchenbehörde sein Ansinnen, ohne von ihrer Verfügung etwas zurückzunehmen, abgelehnt und geltend gemacht habe, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens einzig und allein in ihr Ermessen gestellt sei. Dieser Standpunkt des Oberkirchenrats sei unrichtig, er stehe in Widerspruch zum Sinne des Disziplinarverfahrens und der Absicht des Disziplinargesetzes; denn es sei der klare Sinn eines unabhängig von der Behörde eingeführten Disziplinarverfahrens, den Beamten oder Geistlichen gegen die Willkür einer nur behördlichen Maßregelung sicherzustellen; hätte aber die Behörde wirklich das Recht, nach völlig eigenem Ermessen auch ohne Disziplinarverfahren einzuschreiten, so würde jedes Disziplinargesetz in seiner Bedeutung als Schutz des einzelnen auch gegenüber der Behörde völlig wirkungslos gemacht. Nachdem er in mehreren zumteil sehr eingehenden Berichten darzulegen sich bemüht habe, daß seine Maßregelung sachlich unbegründet erfolgt sei, hätte ihm mindestens aus Billigkeitsgründen die Wohlthat des Disziplinarverfahrens gewährt werden müssen. Nun spreche der Oberkirchenrat in dem Erlaß vom 26. März d. J. zur Begründung seiner die Anträge des Beschwerdeführers ablehnenden Haltung allerdings aus, daß es sich bei seiner Verfügung vom 12. Februar d. J. überhaupt nicht um ein disziplinäres Einschreiten gehandelt habe. Diese Kennzeichnung der Verfügung vom 12. Februar möge in rein rechtlichem Sinne zutreffend sein, in Anbetracht der tatsächlichen Wirkungen jener Verfügung aber sei sie unhaltbar und belanglos; tatsächlich gebe es nur die eine Scheidung zwischen einer autoritären amtlichen Kundgebung und privater Meinungsäußerung; die letztere Annahme verbiete sich von selbst, und deshalb besitze jede derartige Kundgebung der Behörde das Schwergewicht einer disziplinären Maßregel und solle sie auch besitzen; um so wichtiger sei es, dem Geistlichen eine Schutzmöglichkeit gegen derartige behördliche Maßregeln zu verschaffen, wenn er sie als unberechtigt empfindet.

„Ich ersuche daher“, so schließt die Vorstellung, „unter Berücksichtigung des vorliegenden Falles um Feststellung des einem Geistlichen dabei zustehenden Schutzes bezw. um Begrenzung des in solchen Fällen der Behörde allein zustehenden Disziplinarrechtes. Ich ersuche ferner die vorliegende Maßregelung, die zudem grundsätzlich in die Staatsbürgerrechte der Geistlichen übergreift, in irgend welcher Weise einer endgültigen Verbescheidung entgegenzuführen.“

Unter dem 7. d. M. reichte sodann die Volkskirchliche Vereinigung in Mannheim eine Eingabe an die Synode ein, in der sie sich dem Vorgehen des Pfarrers Lehmann anschließt. Sie begründet dies damit, daß sie für die von ihr herausgegebenen „Volkskirchlichen Blätter“ der sachverständigen und leitenden Mitarbeit der auf dem Boden ihrer Bestrebungen stehenden Geistlichen der Landeskirche bedürfe, denen aber auch eine unabhängige der eigenen Überzeugung entspringende Mitarbeit auch von der Behörde gewährleistet werden müsse. Nun habe Pfarrer Lehmann, der seit seiner Wahl nach Mannheim Schriftleiter der „Volkskirchlichen Blätter“ sei, im Hinblick auf seine Maßregelung wegen des Artikels über die Mannheimer Stadtvikariate der Vereinigung die Schriftleitung zur Verfügung gestellt. Die Vereinigung könne in dieser Sache die Auffassung der Oberkirchenbehörde nicht zu der ihrigen machen, verstehe es aber „voll und ganz“, daß Herr Pfarrer Lehmann wegen der in ihrem Interesse ausgeübten Tätigkeit nicht ungerechtfertigten Maßregelungen seitens der Behörde ausgesetzt sein will und darf. Dem Geistlichen, der über Gemeindeverhältnisse schreibt, müsse ermöglicht sein, auch eine von derjenigen der Behörde abweichende Ansicht zu vertreten und unter Umständen in angemessener Form an den Maßnahmen der Behörde Kritik zu üben; von dem Augenblick an, wo eine solche freimütige, nur dem eigenen Gewissen und der besseren Einsicht folgende Behandlung kirchlicher Fragen durch Geistliche unserer Landeskirche reglementiert und damit unterbunden wird, würde die Vereinigung zum Nachteil der Interessen der Gesamtkirche auf die Mitarbeit der Geistlichen notgedrungen verzichten müssen. Aus dem Wunsche heraus, daß ihr die Mitarbeit



des Pfarrers Lehmann auch für die Zukunft erhalten bleibe, schließe sich die Volkskirchliche Vereinigung der Vorstellung des Genannten an und richte an hohe evangelische Generalsynode die Bitte: „eine Entscheidung darüber herbeizuführen, unter welcher Voraussetzung eine hohe Kirchenbehörde berechtigt ist, von aus die außeramtliche Tätigkeit der Geistlichen im allgemeinen und die redaktionelle im besonderen gebend zu beeinflussen.“

Dies die beiden Vorstellungen an die Synode; und nun der Artikel über die Mannheimer Vikariate! Von einer Verlesung des mehrere Spalten langen Artikels wird abgesehen werden dürfen wird genügen, wenn neben einer kurzen Darstellung seines Gedankenganges die Stellen im Bericht wiedergegeben werden, die den Gegenstand der oberkirchenrätlichen Verfügung vom 12. Februar d. J. betreffen. Ausgehend von der Zahl und der Art der Beschäftigung der Mannheimer Vikare untersucht der Bericht ob demnach die Einrichtung der Stadtvikariate in einer zweckentsprechenden und den gesamten geistlichen Dienst tunlichst fruchtbar gestaltenden Weise getroffen ist; er verneint dies und findet den Grund einmal in der übergroßen Zahl der Vikariate gegenüber den Pfarrstellen (9 zu 11) und in dem Umstand daß sie weder als persönliche oder Lernvikariate, deren Inhaber überall nur die persönlichen Pflichten ihrer Pfarrer sind, von denen sie in ihr Amt und seine Obliegenheiten eingeführt werden, noch als mit einem selbständigen fest umschriebenen Aufgaben- und Wirkungskreis, gewissermaßen als Pfarrvikariate zweiten Ranges, organisiert seien, daß die Vikare vielmehr in Mannheim ausschließlich Stellvertreter der Pfarrer seien, und zwar in allen Stücken, nicht nur in den Kasualien, sondern auch in der Seelsorge. Aus dem Mißverhältnis in der Zahl der Pfarr- und der Vikarstellen ergebe sich, da die eigentliche Seelsorgerische Tätigkeit einschließlich des Konfirmandenunterrichts so gut wie ausschließlich den Pfarrern zufalle, daß elf seelsorgerisch überlasteten Geistlichen neun gegenüberständen, welche für diese eigentliche Gemeindetätigkeit nicht oder kaum in Betracht kommen. Die Seelsorge könne eben nur der in der Gemeinde festgewurzelte ständige Geistliche ausüben, nicht aber, wie es dann wörtlich heißt, „ein Geistlicher der in der Gemeinde nur kürzere oder längere Gastrollen gibt und dem die Vikarstellung das Gebotene ist für eine möglichst bald zu erlangende auswärtige Pfarrei.“

Dies reine Stellvertretungsverhältnis der Mannheimer Vikare sehe ferner für eine befriedigende sachlich förderliche Tätigkeit eine große sachliche und persönliche Übereinstimmung zwischen Pfarrern und Vikar voraus; es bedürfe also einer sorgfältigen Auswahl der Vikare hinsichtlich ihrer Vorbildung und ihrer Richtung. Eine solche Auswahl aber habe weder der einzelne Geistliche in Bezug auf „seine“ noch habe sie die Gemeinde in der Hand. Fortfahrend schreibt dann der Verfasser wörtlich: „Da die Oberkirchenbehörde sich große Mühe gäbe, ihre Vikarsberufungen mit den jeweilig vorhandenen Gemeindebedürfnissen in Einklang zu setzen, wird man in Mannheim gewiß am wenigsten behaupten können“

Aber die Mannheimer Stadtvikariate, heißt es dann weiter, seien nicht nur „unzulänglich“, sondern auch überflüssig; an ihrer Stelle sollten genügend Pfarreien mit entsprechender Seelenzahl — errichtet werden, damit eine regelmäßige Stellvertretung überhaupt nicht mehr nötig falle. Aber — oder unnötig seien sie insbesondere auch in Bezug auf die Gottesdienste; hätten doch einzelne Vikare in den Sommermonaten nur alle fünf Wochen zu predigen! Aber auch für den Volksschulunterricht seien die Vikare in der vorhandenen Anzahl entbehrlich, umfomehr als nach der Meinung des Verfassers von den Geistlichen mehr als nötig Religionsunterricht erteilt wird; dieser könnte sich auf die unteren Klassen der sogenannten Abschlußklassen beschränken; wenn er in Mannheim auch in anderen Klassen gegeben werden würde, so nur deshalb, weil die vielen Vikare zur Verfügung stehen, deren jeder acht Stunden geben würde; aber für diesen Religionsunterricht, der ebenjogut von Lehrern gegeben werden könnte, ist der besondere umständigen geistlichen Stellen notwendig. Ebenjowenig seien die Vikare nötig für den



richt an den Mittel-, soll heißen: höheren Schulen; hier ständen sie eher anderen im Wege. Die Mannheimer Vorortspfarren begehren seit der Eingemeindung der Vororte Beteiligung am Religionsunterricht in den Schulen. Aber, so fährt der Artikel wörtlich fort, „die Kirchenbehörde verwehrt ihnen diese Beteiligung, weil sie den von den Mannheimer Stadtpfarrern nicht erteilten verfügbaren Mittelschulunterricht den vielen Mannheimer Stadtvikaren zugewendet wissen möchte. Aber nötig um dieses Unterrichts willen sind die letzteren wirklich nicht.“

Es bleibe schließlich noch die Mitarbeit der Vikare an der Vereinstätigkeit, aber auch hierbei handle es sich nur um Stellvertretung der Pfarrer, von denen jeder seinen Jugendverein selbst in der Hand behalten wolle; so könne der Vikar im wesentlichen nur „Helfer“ neben anderen Männern aus der Gemeinde sein, aber unbedingt nötig sei er dazu nicht.

Aus alledem, so schließt der Artikel, gehe hervor, daß eine Einschränkung der Mannheimer Stadtvikariate eine wesentliche Lücke im Mannheimer Gemeindeleben nicht zurücklasse.

Der Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 12. Februar d. J., der daraufhin an Pfarrer Dr. Lehmann erging, hat folgenden Wortlaut:

„Die Stadtvikare von Mannheim haben uns durch Stadtvikar Emlein als ihren Sprecher einen Artikel aus Ihrer Feder in Nr. 6 der „Volkstkirchlichen Blätter“ über die Mannheimer Stadtvikariate zur Kenntnis gebracht. Wir sehen davon ab auf Ihre Ausführungen einzugehen, wenn sie auch in einzelnen Punkten zwar nicht neu, so doch immerhin erwägenswert sind.

Wir müssen es aber aufs schärfste mißbilligen, daß Sie in Ihren Darlegungen an mehreren Stellen von den früheren und gegenwärtigen Stadtvikaren in einem geringschätigen Tone reden und dies sowie Ihr Urteil über die Unzulänglichkeit und Überflüssigkeit der Stadtvikariate vor die breite Öffentlichkeit bringen. Sie haben damit Ihre jungen Amtsbrüder in den Augen der Gemeinde heruntergesetzt und durch die geringe Achtung ihrer Amtstätigkeit in ihrem Ansehen und ferneren Wirken geschädigt.

Wir geben uns der Erwartung hin, daß Sie diese, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigte, so doch tatsächlich den unständigen Geistlichen Mannheims zugefügte ungerechte Kränkung in irgend einer Form wieder gut machen.“

Im zweiten Teile seines Erlasses wendet sich der Oberkirchenrat gegen die wider ihn selbst gerichteten Ausführungen des fraglichen Artikels und spricht hierwegen aus:

„Ihre Beschuldigung, der Oberkirchenrat gebe sich keine Mühe, bei den Vikarsberufungen den in der Gemeinde vorhandenen tatsächlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, ist derart, daß wir sie als ungehörig und unberechtigt zurückweisen müssen. Sie gerade haben am allertwenigsten ein Recht zu diesem Urteil, da Sie sehr gut wissen, wie Ihre besonderen Wünsche hinsichtlich zweier Ihrer Vikare seit Ihrem Dienstantritt in Mannheim trotz vorhandener Schwierigkeiten erfüllt wurden. Und wenn Sie in Absatz 2 Seite 4 des angezogenen Artikels unsere Maßnahme betreffs des Unterrichts an den höheren Lehranstalten als im Interesse der Stadtvikare geschehen hinstellen, so ist diese Begründung unseres Handelns wiederum durchaus unzutreffend. Es dürfte Ihnen ja wohl nicht unbekannt sein, daß unsere Entscheidung auf ausdrückliche Anregung des Vorsitzenden des Pfarrministeriums geschah. Wir müssen eine Kritik, die an und für sich jedem, also auch Ihnen zusteht, dann selbstverständlich zurückweisen, wenn sie von falschen Unterstellungen ausgeht.“

Auf diese Verfügung reichte Pfarrer Lehmann eine längere Entgegnung unter dem 27. Februar bei dem Evang. Oberkirchenrat ein, in der er sich gegen die „formal und materiell ungerechtfertigte“ Klage verwahrt; formal, weil er nicht über die Beschwerde der Vikare gehört worden, materiell ungerechtfertigt,



weil der Oberkirchenrat nicht befugt sei, ihm für seine im Rahmen der staatsbürgerlichen Rechte ausgeübte kirchenpolitische und publizistische Tätigkeit Richtlinien zu geben und Beanstandungen zu machen. Er bestreitet, daß seinen Ausführungen die Absicht einer persönlichen Beleidigung oder Herabsetzung der Vikare zu Grunde gelegen sei, und hält dafür, daß letztere nur aufgrund einer übertriebenen Empfindlichkeit und Voreingenommenheit sich durch den Artikel herabgesetzt fühlen konnten; er lehne deshalb auch ab, die ihnen vermeintlich zugefügte Kränkung in irgend einer Form wieder gut zu machen. Dagegen erwarte er, daß der Oberkirchenrat die scharfe Mißbilligung wieder zurücknehmen werde, andernfalls er die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 7 oder 8 des Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Geistlichen vom 20. Juli 1886 beantrage, wobei er dann gleichzeitig auch auf die Vergünstigung des § 14 des Gesetzes Anspruch erheben würde.

Sodann wendet sich Lehmann gegen die Beanstandung der auf den Oberkirchenrat bezüglichen Stelle seines Artikels und bestreitet „objektiv in Konsequenz seiner Anschauungen über die staatsbürgerlichen Rechte der Beamten und Geistlichen“ eine amtliche Befugnis der übergeordneten Behörde, bestimmte obrigkeitliche Weisungen zu erteilen. Es folgt der Versuch eines Nachweises, daß in der Tat der Oberkirchenrat bei den Vikarsberufungen nicht die gebotene Rücksicht auf die vorliegenden Bedürfnisse genommen und besonders auf seine, Lehmanns, diesbezüglichen Wünsche nur zögernd und teilweise eingegangen sei. Hier auf hier näher einzugehen verbietet sich mit Rücksicht auf die Person einiger Vikare, deren Vereignsetzung der Verfasser der Eingabe eine kritische Würdigung zuteil werden läßt. Bezüglich der anderen gegen den Oberkirchenrat gerichteten Stelle des Artikels erklärt Pfarrer Lehmann, daß ihm der Wunsch des Besizenden des Pfarrministeriums hinsichtlich der Erteilung des Religionsunterrichts an den höheren Schulen nicht bekannt gewesen, und betont, daß jene Stelle seines Artikels überhaupt keine Kritik, geschweige denn eine Verdächtigung der Kirchenbehörde enthalte.

Hierauf antwortete der Oberkirchenrat unter dem 14. März d. J. wie folgt:

„Wie wir bereits in unserem Erlaß vom 12. v. M. betonten, haben die Stadtvikare in Mannheim uns lediglich Ihren Artikel in Nr. 6 der „Volkskirchlichen Blätter“ zur Kenntnis gebracht. Wir fügten dem hinzu, daß wir bereits vor Eintreffen dieser Mitteilung entschlossen waren, uns mit Ihren Darlegungen zu befassen. Die Annahme, daß eine Beschwerde unseren Erlaß veranlaßt habe, ist demnach unzutreffend, wie auch verschiedene andere Ihrer Ausführungen, auf die einzugehen wir indes nicht beabsichtigen. Zu einer Zurücknahme unseres Erlasses im ganzen oder in einzelnen Teilen haben wir keinen Anlaß. Ebensowenig liegt für uns in dem gegebenen Falle ein Grund vor gegen Sie ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Sache hat für uns mit der getroffenen Befugnis ihr Bewenden.“

Darauf erwiderte Pfarrer Lehmann am 18. März d. J., er vermöge seinen Antrag auf Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens durch den vorstehenden Erlaß nicht als erledigt anzusehen; es sei gleichgültig ob es sich bei Vorlage des Artikels an die Oberkirchenbehörde seitens der Vikare um eine Beschwerde gehandelt oder nicht; er halte sich daran, daß der Oberkirchenrat die Überreichung des Artikels in seinem Erlaß vom 12. Februar d. J. sachlich als Beschwerde verwertet, behandelt und verbeschieden habe; daran werde dadurch nichts geändert, daß der Oberkirchenrat schon vor Eingang der Vorlage der Vikare mit dem Artikel sich zu befassen beabsichtigt habe. Er selbst gehe lediglich von der Tatsache aus, daß die Oberkirchenbehörde ihm für sein redaktionelles Verhalten als Verfasser des Artikels und, ohne ihm zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben, eine Rüge in der Form einer „schärfsten Mißbilligung“ erteilt und sie durch die angeordnete Art der Eröffnung weiter verschärft habe. Er halte die Rüge nicht nur für unbegründet, sondern auch sachlich wie der Form nach für unberechtigt und dürfe verlangen



daß sie, wenn der Oberkirchenrat sie aufrecht erhalte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege gegen ihn ausgesprochen werde. Gesetzliche Bestimmungen seien eine Wohlthat, die demjenigen als Schutzmaßregel gewährleistet ist, der durch ein wirklich oder vermeintlich unberechtigtes Verfahren der Behörde sich beeinträchtigt glaubt; darum sei die Bestimmung darüber, ob er von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch zu machen habe, gar nicht eine in das Ermessen der Behörde gestellte Angelegenheit, sondern sein Recht, dessen Inanspruchnahme ihm die Behörde gar nicht versagen dürfe.

Er stelle daher nochmals, und zwar ausdrücklich auf Grund des ihm nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 zustehenden Rechtsschutzes, den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Der Oberkirchenrat beschied den Beschwerdeführer mit Erlaß vom 26. März dahin, daß der Erlaß vom 12. Februar kein Disziplinarerkenntnis im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1886 sei und daß kein Grund vorgelegen, dem Pfarrer Lehmann vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben, da es feststehe und von dem Beschwerdeführer in keiner Weise bestritten werde, daß er der Urheber des den Erlaß vom 12. Februar veranlassenden Artikels ist. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens werde von dem Oberkirchenrat verfügt, wenn er die Voraussetzungen hierzu für gegeben erachte. Ein Recht des Geistlichen, kraft dessen der Oberkirchenrat einem auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gestellten Antrag stattgeben müsse, bestehe nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 nicht; der dahingehende Antrag müsse daher wiederholt zurückgewiesen werden.

Mit Schriftsatz vom 3. April kündigte daraufhin Pfarrer Lehmann dem Oberkirchenrat an, daß er nunmehr die Beschwerde an die Generalsynode ergreifen werde: ob aus dem Gesetz vom 26. Juli 1886 in rein juristischem Sinne eine Pflicht der Behörde abgeleitet werden könne, dem Antrage auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stattzugeben, wisse er nicht, er habe sich auch bei Stellung seines Antrags auf den Sinn und die offenbare Absicht des Gesetzes berufen; wenn der Oberkirchenrat dieser Absicht des Gesetzes im Sinne des gestellten Antrages keine Folge geben will, so müsse es in einem Rechtsinstitut, wie die evangelische Landeskirche es sei, einen Weg geben, um gegenüber einem ebenso unbillig wie unzulässig erscheinenden Eingriff der Behörde in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, sein Recht zu finden. Er werde ferner der Volkskirchlichen Vereinigung die Schriftleitung der „Volkskirchlichen Blätter“ für so lange zur Verfügung stellen, als sein staatsbürgerliches Recht als Schriftleiter eines evangelisch-kirchlichen Blattes nicht geklärt sei; er tue dies auch deshalb, weil mit der Stellung, die der Oberkirchenrat nunmehr eingenommen und festgehalten habe, seine eigene Angelegenheit zu einer solchen der evangelischen Kirche und der Rechtsstellung ihrer Pfarrer geworden sei und er nicht für richtig halte, die zur Standessache gewordene eigene Sache im eigenen Blatte selbst zu führen.

Dies der Tatbestand mit den daran sich schließenden Verfügungen des Oberkirchenrats und den Erörterungen der beiden Beschwerdeführer, des Pfarrers Lehmann und der Volkskirchlichen Vereinigung in Mannheim. Bei deren Würdigung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung stellte Ihr Ausschuß zunächst fest, daß in § 79 Ziffer 4 der kirchlichen Verfassung in Verbindung mit § 110 Ziffer 12 daselbst sowohl die Aktivlegitimation der Synode zur Entgegennahme und Verbescheidung der vorliegenden Beschwerden als die Befugnis der angeblich durch die Verfügungen des Oberkirchenrats Beschwerzten zur Beschwerdeführung gegeben ist, insofern die erste angezogene Bestimmung dem Wirkungskreise der Generalsynode u. a. zuweist „das Recht der Beschwerde in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut“, und die andere Verfassungsbestimmung dem Oberkirchenrat vorbehält „die Oberaufsicht über die Diensttätigkeit und den Wandel aller Beamten und Diener der Kirche.“



Sodann beschäftigte sich Ihr Ausschuß eingehend mit dem von Pfarrer Lehmann verfaßten Aufsatz über die Mannheimer Stadtvikariate mit dem Ergebnisse, daß er eine größere Anzahl der darin vorkommenden Wendungen und Ausdrücke zu beanstanden und auch sonst die ganze Darstellungs- und Ausdrucksweise vielfach zu Mißdeutungen Anlaß gebend fand. Wenn der Ausschuß auch der Erklärung des Beschwärdeführers, daß ihm bei Abfassung des Aufsatzes die Absicht einer Kränkung oder Herabsetzung der Mannheimer Stadtvikare durchaus fern gelegen sei, Glauben schenkte, erachtete er doch, daß der Aufsatz, in dem er statt von den den Gegenstand seiner Untersuchung bildenden Stadtvikariaten meist von den „Stadtvikaren“, also statt von der Sache von Personen und von deren Überflüssigkeit spricht, insbesondere aber vermöge der oben im Wortlaut wiedergegebenen Stellen an sich sachlich geeignet war, das Ansehen der Vikare in der Gemeinde zu schmälern und ihre dienstliche Tüchtigkeit in Zweifel zu ziehen. Die tatsächlichen abfälligen Bemerkungen finden sich nicht etwa, das mußte entscheidend ins Gewicht fallen, in einem an den Oberkirchenrat oder eine andere Amtsstelle gerichteten Bericht des Pfarrers Lehmann, sondern in einem kirchlichen Gemeindeblatt mit einem kirchlich interessierten, aus verschiedenen Kreisen der Bevölkerung sich zusammensetzenden Leserkreis; bei diesem oder doch einem sicherlich nicht kleinen Teil davon mußten aber die Darlegungen des Artikels, der die Stadtvikare nacheinander für den Gottesdienst, den Unterricht an der Volksschule sowie an den höheren Schulen und für die Vereinstätigkeit als überflüssig bezeichnet, den Eindruck erwecken, daß es sich hier nicht nur um sachliche, in der Organisation gelegene, sondern auch um persönliche Mängel handle; die Redewendung aber von den Gastrollen gebenden Vikaren, denen das Stadtvikariat als Sprungbrett für eine möglichst bald zu erlangende auswärtige Pfarrstelle dient, schließt den wohl nicht gewollten, aber dem Empfinden des unbefangenen und unkritischen Lesers sich aufdrängenden Vorwurf in sich ein, daß die Vikare ihr geistliches Amt nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck auffassen und ausüben. Auch die andere Stelle, daß der Oberkirchenrat bei der nach dem Artikel notwendigen sorgfältigen Auswahl der Vikare nach Vorbildung und Richtung sich wenig Mühe gebe, den jeweilig vorhandenen Gemeindebedürfnissen Rechnung zu tragen, in Verbindung mit dem unmittelbar folgenden Satze, daß die Stadtvikariate nicht nur unzulänglich, sondern auch überflüssig seien, war nur zu sehr geeignet, die bisherige Tätigkeit der Vikare in den Augen der Gemeinde herabzusetzen. Angesichts der in der Natur der Sache gelegenen Schwierigkeiten, unter denen ein in sein erstes kirchliches Amt eingewiesener Vikar nun einmal in einer Gemeinde wie der Mannheimer mit ihren großstädtischen Verhältnissen und Zuständen zu arbeiten hat, ist es dringlich geboten im Interesse der Kirche wie der Gemeinde, daß nichts geschieht, was das Vertrauen der Kirchengenossen nicht nur in den guten Willen dieser unständigen Geistlichen, sondern auch in deren Betätigung zur Verwirklichung ihres guten Willens zerstören oder auch nur mindern könnte.

Inwieweit der Artikel dies getan, entzieht sich der Feststellung, an sich aber war er geeignet es zu tun, wie er auch unzweifelhaft eine Kränkung der Mannheimer Vikare enthält. Er ist daher nach der Ansicht Ihres Ausschusses in dieser doppelten Richtung von dem Oberkirchenrat mit Recht beanstandet und geahndet worden. Die Bekanntgabe der oberkirchenrätlichen Verfügung an die Mannheimer Stadtvikare und an das dortige Pfarrministerium mag von Pfarrer Lehmann peinlich empfunden worden sein. Es war jedoch sachlich begründet und geboten; die Vikare durften erwarten, daß ihnen mitgeteilt werde, daß und in welcher Weise der von ihnen zur Kenntnis des Oberkirchenrats gebrachte Artikel von letzterem gewürdigt worden ist, und es entspricht eine solche Bekanntgabe nach der im Ausschuß von dem Präsidenten des Oberkirchenrats abgegebenen Erklärung der grundsätzlichen Übung der Behörde in Fällen dieser Art. Aber auch die in zwei Stellen des Artikels gegen den Oberkirchenrat erhobenen Beschuldigungen wurden nach Ansicht Ihres Ausschusses in der Verfügung vom 12. Februar d. J. mit Recht zurückgewiesen. Sin-



sichtlich der einen in Betreff des Religionsunterrichts an den höheren Schulen gab der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 27. Februar selbst zu, daß sie auf einer nicht zutreffenden Annahme beruhe; und bezüglich der anderen Beschuldigung, die dem Oberkirchenrat mangelnde ernste Bemühung um die Befriedigung vorhandener Gemeindebedürfnisse vorwirft, wies der Präsident der Oberkirchenbehörde im Ausschuss in überzeugender Weise nach, daß es an ernstlichen Bemühungen, den in Mannheim bestehenden Bedürfnissen und insbesondere auch den persönlichen Wünschen des Beschwerdeführers nach Tunlichkeit gerecht zu werden, nicht gefehlt hat.

Was sodann die von dem Beschwerdeführer wiederholt bestrittene formale Berechtigung des Oberkirchenrats zu der dem Pfarrer Lehmann erteilten Rüge und zu der Abweisung seines Antrags auf Einleitung des Disziplinarverfahrens anlangt, so ist darüber folgendes zu bemerken:

Wie in dem staatlichen Organismus äußert sich auch in dem der evangelischen Landeskirche die Dienstgewalt der vorgesetzten Behörde über die ihr untergeordneten Stellen und Diener und Beamten der Kirche in doppelter Weise: einmal als Disziplinar- und sodann als Dienstaufsichtsbefugnis. Die erstere greift nach dem Gesetz vom 26. Juli 1886 hinsichtlich der Geistlichen in solchen Fällen Platz, wo ein Geistlicher seine Amtspflichten verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich unwürdig macht; die Dienstaufsichtsbefugnis dagegen besteht zur Schaffung von Abhilfe in denjenigen Fällen, in denen ein Geistlicher ohne Verletzung einer Dienstpflicht und ohne daß ihm ein standesunwürdiges Verhalten zur Last fielen, entweder im Dienste säumig ist oder Verstöße begeht oder aber Rücksichten außer Acht läßt, zu deren Beachtung er kraft seiner öffentlichen Stellung verpflichtet ist. Dementsprechend bilden den Inhalt der im Disziplinarverfahren ergehenden Verfügungen Strafen aufsteigend von Geldstrafen bis zur Entlassung aus dem Kirchendienst (§ 8 des Gesetzes), während der Inhalt der im Dienstaufsichtswege ergehenden Verfügungen und Bescheide niemals eine Strafe ist, im übrigen aber sehr verschieden sein kann: Belehrungen, Richtigstellungen, Rügen, Auflagen zur Verbesserung verfehlter oder Nachholung versäumter dienstlicher Verrichtungen. Der weitere grundsätzliche Unterschied zwischen Disziplinarrecht und Dienstaufsichtsrecht tritt ferner darin zutage, daß zur Einleitung des Disziplinarverfahrens nur die oberste Kirchenbehörde berufen und zur Erkennung der schwereren Disziplinarstrafen (d. h. aller über Geldstrafen und Admonition hinausgehenden) nur der erweiterte Oberkirchenrat zuständig ist (§§ 10 ff. des Gesetzes), während dem Wesen aller behördlichen Organisationen entsprechend das Dienstaufsichtsrecht für jede vorgesetzte Behörde gegenüber den ihr unterstellten Behörden und Geistlichen begründet und jede Behörde die ihr gesetzlich zustehenden Maßnahmen zu treffen befugt ist; so kann der Dekan nach § 106 Ziffer 3 und der Diöcesanausschuss nach § 56 Ziffer 6 der Kirchenverfassung Ermahnungen, Rügen und Zurechtweisungen aussprechen, und die gleiche Befugnis steht selbstverständlich dem Oberkirchenrat zu; ist sie auch nicht in der Kirchenverfassung ausdrücklich in gleicher Weise wie die der Dekane und Diöcesanausschüsse formuliert, so ist sie doch implicite in dem § 110 Ziffer 12 der Kirchenverfassung zum Ausdruck gebracht, der von der Oberaufsicht des Oberkirchenrats handelt. Dienstpolizeirecht und Dienstaufsichtsrecht unterscheiden sich endlich auch darin, daß für die Ausübung des ersteren ein besonderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 12 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1886), für die Handhabung der Dienstaufsicht dagegen lediglich die allgemeinen für den dienstlichen Verkehr maßgebenden Grundsätze und üblichen Geschäftsformen gelten. Im Disziplinarverfahren ist insbesondere der Angeeschuldigte von den Anschuldigungspunkten in Kenntnis zu setzen und mit seinen Anträgen und Erklärungen zu hören und ist ihm weiterhin nach Schluß der Untersuchung das Ergebnis mit dem Anheimgeben zu eröffnen, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige weitere Erklärungen abzugeben bezw. Anträge zu stellen. Ist nach der Schwere des Falles der erweiterte Oberkirchenrat zur Entscheidung berufen, so



hat der Angeschuldigte das Recht persönlich vor diesem zu erscheinen und seine Erklärungen abzugeben (§ 14 des Gesetzes). Ob überhaupt ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei, entscheidet allein der Oberkirchenrat (§ 12 des Gesetzes), er ist nicht verpflichtet, dem Antrag auf Eröffnung des Disziplinarverfahrens, den etwa ein Geistlicher gegen sich selbst stellt, zu entsprechen; der § 12 des Gesetzes stellt eine objektive Norm auf, verleiht aber nicht dem einzelnen Geistlichen ein subjektives Recht. Beim Einschreiten im Dienstaufsichtswege ist eine vorherige Anhörung des Betreffenden nicht vorgeschrieben, in den meisten Fällen auch nicht geboten, weil die Verstöße usw., um deren Abstellung es sich handelt, bereits aktenmäßig feststehen; wo dies nicht zutrifft, ist selbstverständlich der zur Rechenschaft Bezogene zur Sache zu hören oder das sonst zur Aufklärung des Sachverhalts Erforderliche zu veranlassen.

Bei Würdigung der Beschwerde des Pfarrers Lehmann und der Volkskirchlichen Vereinigung der Stadt Mannheim unter dem Gesichtspunkt der oben gegebenen Darlegungen ergibt sich: Der von Pfarrer Lehmann in den „Volkskirchlichen Blättern“ veröffentlichte Artikel über die Mannheimer Stadtvikariate war nach der von Ihrem Ausschuss gebilligten Auffassung des Oberkirchenrats sachlich geeignet, die Mannheimer Vikare in den Augen der Gemeinde herunterzusetzen und in ihrem Ansehen und ferneren Wirken zu schädigen; die Frage, ob das hiernach sachlich begründete Einschreiten hiergegen im Wege der Dienstaufsicht oder aber im Wege des Disziplinarverfahrens zu erfolgen habe, entschied die Oberkirchenbehörde in ersterem Sinne, indem sie also annahm, daß Pfarrer Lehmann nicht der Verletzung einer Dienstpflicht sich schuldig gemacht, wohl aber die Rücksichten, die ihm als Inhaber eines geistlichen Amtes obliegen, außer Acht gelassen; auch hierin stimmt Ihr Ausschuss der oberkirchenrätlichen Auffassung bei und mußte folgerweise nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf die Einleitung des förmlichen dienstpolizeilichen Verfahrens als begründet anerkennen. Des weiteren ist gegenüber den formalen Beanstandungen des oberkirchenrätlichen Vorgehens seitens des Beschwerdeführers zu bemerken, daß es rechtsirrtümlich ist, wenn der Beschwerdeführer nur das Disziplinarverfahren als „gesetzlich“ gelten lassen will; es ist vielmehr auch das in Ausübung des Dienstaufsichtsrechts durchgeführte Verfahren ein Rechtsverfahren, ein unmittelbar im Gesetz begründetes Verfahren, bei dessen Aufnahme und Erledigung von der betreffenden Behörde ganz ebenso nach Pflicht und Gewissen zu verfahren ist wie von dem Oberkirchenrat bei dem ihm vorbehaltenen Disziplinarverfahren. Und ferner ist es unzutreffend, wenn der Beschwerdeführer von einem Übergriff des Oberkirchenrats in seine staatsbürgerlichen Rechte spricht. Der Geistliche wie der Staatsbeamte ist wegen dieser Eigenschaft in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte grundsätzlich nicht beschränkt, wohl aber hat er hierbei wie überhaupt in seinem ganzen Verhalten die mit jedem öffentlichen Amt untrennbar verbundenen Rücksichten zu beobachten und sich selbst die hiernach erforderliche Zurückhaltung aufzuerlegen; feste Grenzen lassen sich hierfür nicht schematisch festlegen, sie müssen durch das Taktgefühl der Geistlichen bestimmt werden, wie andererseits auch von der Dienstaufsichtsbehörde erwartet werden darf, daß sie mit sicherem Takt nicht wegen Vappalien, sondern nur dann eingreift, wenn wegen Gefährdung des geordneten Dienstbetriebs oder aus allgemeinen dienstlichen Interessen eine Abhilfe geboten erscheint. Hierdurch erledigt sich die am Schlusse der Vorstellung der Volkskirchlichen Vereinigung vorgetragene Bitte, ebenso durch die weiter oben gegebenen Darlegungen über das Disziplinar- und Dienstaufsichtsrecht der eine Teil der von Pfarrer Lehmann gestellten Eingabe, während bezüglich des andern Teils, in dem eine Feststellung des einem Geistlichen gegen Maßregelung im Dienstaufsichtswege zustehenden Schutzes gefordert wird, auf die Bestimmung in § 70 Ziffer 4 der Kirchenverfassung zu verweisen ist, wonach die Generalsynode das Recht der Beschwerdeführung in Betreff der Amtsführung des Oberkirchenrats, insbesondere auch bei seiner Aufsicht über die unteren Behörden besitzt, ein Recht, das die Generalsynode ebensowohl kraft eigener Initiative als aufgrund einer an sie gelangten Beschwerde, ausüben kann.



Hiernach stellt Ihr Ausschuß den Antrag:

„Hohe Synode wolle über die beiden Beschwerden des Pfarrers Lehmann und der Mannheimer Volkskirchlichen Vereinigung zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag wird ohne Besprechung einstimmig angenommen. Hierauf wird die Sitzung der Vollsynode zwecks Zusammentritts der Steuersynode auf kurze Zeit unterbrochen.

### Zweite Sitzung der Steuersynode.

Präsident Saenger: Die zweite Sitzung der Steuersynode ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Präsident des Oberkirchenrats.

Präsident des Oberkirchenrats D. Helbing: Hochgeehrte Herren! Aus der Ihnen als Mitgliedern der Generalsynode am 4. d. M. überreichten Vorlage des Oberkirchenrats haben Sie ersehen, daß infolge der Steigerung der Ausgaben für die fünf Jahre 1915 bis 1919 ein Erfordernis von 1 498 682 M besteht, für welches die verfügbaren Kirchenmittel nicht auskommen können. Es muß demnach die Besteuerung nach dem Gesetz vom 18. Juni 1892 bezw. 20. November 1906 und 15. August 1908 in Anspruch genommen werden, und es ist Ihre Aufgabe zu beschließen, in welcher Weise dies geschehen soll. Nun enthält aber das Gesetz von 1892 in seinem Artikel 22 noch folgende Bestimmung: „Für jede Übernahme eines Aufwands oder einer Verpflichtung auf eine Kirche bezw. Korporation, welche deren Belastung mit Steuern auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. für Anlehen mit längerer Tilgungsfrist, für Einführung neuer ständiger Gehalte, für Vermehrung der Stellenzahl oder Erhöhung von Gehaltstariffähren, für auf mehrere Perioden zu verteilende Aufwendungen hat eine besondere Beschlusfassung im Sinne des Artikels 5 stattzufinden, auf deren Vorbereitung Artikel 20 und auf deren weitere Behandlung Artikel 21 sinngemäße Anwendung findet“, Artikel 20 beiläufig bemerkt in der neuen Fassung des Gesetzes vom Jahre 1910, wie sie durch den Landtag festgesetzt worden ist.

Diese angeführten Artikel 5, 20 und 21 betreffen die Bildung und Zuständigkeit der Steuersynode, die vorherige Auflegung des Kirchensteuervoranschlags und die erforderliche Genehmigung der obersten Staatsbehörde zu dem die Steuer feststellenden Beschluß. Dementsprechend habe ich Ihnen nicht nur die erwähnte Vorlage VI, welche den ungedeckten Aufwand nennt, zu übergeben, sondern auch die weiteren Vorlagen, welche sich auf die im Artikel 22 des Gesetzes von 1892 aufgezählten Gegenstände beziehen und Auskunft über die Ursachen des erhöhten Aufwands erteilen. Es sind dies die Vorlagen VIII, die Hinterbliebenenversorgung, und IX, die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betreffend. Diese drei Gesetzentwürfe, also der für das Steuerbedürfnis sowie der über die Hinterbliebenenversorgung und der über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode sind es, die ich Ihnen als den Mitgliedern der Steuersynode nun zur Behandlung und Beschlusfassung überreiche.

Präsident Saenger legt den weiteren Gang der Geschäfte dar: die überwiesenen Vorlagen sollen zur Beratung zuerst dem Ausschuß der Steuersynode und darnach dem Finanzausschuß der Vollsynode übergeben werden. Es wünscht dazu niemand das Wort, worauf der Präsident die zweite Sitzung der Steuersynode schließt.

### Fortsetzung der Vollsynode.

Nach Wiederaufnahme der Vollsynode wird die Tagesordnung für die auf nächsten Donnerstag festgesetzte Sitzung bestimmt. Nach weiteren geschäftlichen Mitteilungen wird die Sitzung um 1 Uhr 5 Minuten durch Gebet des Prälaten Schmitt h e n n e r geschlossen.